



# Nachrichten

der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nachrichten  
der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Sandra Rausch, René Käker, Andrea Jancke,  
Karl-Heinz Bertram, Gerd Scheuermann

Anmerkungen zur Kostenordnung für das amtliche  
Vermessungswesen 2012



Niedersachsen

## Nachrichten

der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 63. Jahrgang  
Hannover, Mai 2013

Das Inhaltsverzeichnis der NaVKV  
– von 1951 an bis heute –  
finden Sie im Internet unter  
[www.lgln.niedersachsen.de](http://www.lgln.niedersachsen.de)  
in der Rubrik  
„Service/Publikationen“  
zum Ansehen und kostenlosen  
Download.

Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium für  
Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover

## Wegweiser

2

## Aufsätze

*Sandra Rausch, René Käker, Andrea Jancke,  
Karl-Heinz Bertram, Gerd Scheuermann*  
Anmerkungen zur Kostenordnung für  
das amtliche Vermessungswesen 2012

3

## Impressum

39

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Einführung von ALKIS im Jahr 2011 ist die Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) zum 1.6.2012 neu gefasst worden. Neben strukturellen Anpassungen im Bereich der Liegenschaftsvermessungen ist die Richtlinie über Gebühren für die Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV-Gebührenrichtlinie) nunmehr auch für die Bereiche von ALKIS und AFIS eingeführt worden. Infolge der grundlegend neuen Strukturen in der AdV-Gebührenrichtlinie sind vorab umfassende Modellrechnungen zur Umstellung auf die neue Gebührensystematik erfolgt.

Ein Autorenteam hat die kostenrechtlichen Regelungen im amtlichen Vermessungswesen neu aufbereitet und in „Anmerkungen zur Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen 2012“ umfassend behandelt. In diesen Anmerkungen werden die für das amtliche Ver-

messungswesen geltenden Vorschriften dargelegt und deren Anwendung erläutert. Dadurch soll die Anwendung der kostenrechtlichen Vorschriften im Allgemeinen und die der KOVerm im Besonderen erleichtert werden. Die Veröffentlichung soll gleichzeitig zur landesweit gleichen und einheitlichen Anwendung beitragen.

Zu den Zielen der am 19. Februar 2013 vereidigten rot-grünen Landesregierung zählt eine Überprüfung aller amtlichen Gebührenordnungen. Die Gebührenordnungen sollen insbesondere hinsichtlich ihrer Kostendeckung überprüft werden. So wird auch die KOVerm aus dem Jahr 2012 in den nächsten Monaten einer umfassenden Überprüfung und Fortschreibung unterzogen.

In der Koalitionsvereinbarung haben sich die Regierungsparteien u. a. auf eine Aufgabenkritik, auf Regelungen zu Open Data und zur Bildung von Landes-

beauftragten zwecks Koordinierung von Fördermaßnahmen verständigt. Konkrete Projekte mit Auswirkungen auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung und das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) sind bisher nicht definiert. Infolge der durch die Landesregierung am 30.04.2013 beschlossenen Bildung der neuen Abteilung „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung“ in der Staatskanzlei sind Auswirkungen auf das LGLN zu erwarten.

Die Redaktionsleitung der NaVKV wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen und viele Anregungen für Ihre tägliche Arbeit.

Ihr



Siegmund Liebzig

# Anmerkungen zur Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen 2012

## Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>VERFAHRENSRECHT</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>KOVERM2012 – Anlage 1 – Gebührenverzeichnis</b>	<b>6</b>
3.1	<i>Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen (Nrn. 1 bis 13)</i>	6
3.1.1	zu Nr. 1 Auskunft, Einsichtgewährung	6
3.1.2	zu Nr. 2 Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS	8
3.1.3	zu Nr. 3 Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften	9
3.1.4	zu Nr. 4 Abgabe der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5) und der Präsentationsgrafik 1 : 2 500 (AP2.5)	9
3.1.5	zu Nr. 5 Abgabe von Topographischen Karten	9
3.1.6	zu Nr. 6 Abgabe von Übersichtskarten	10
3.1.7	zu Nr. 7 Abgabe digitaler Daten: DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis	10
3.1.8	zu Nr. 8 Abgabe von Luftbildern und Digitalen Orthophotos (DOP)	10
3.1.9	zu Nr. 9 Abgabe von Geobasisdaten des AFIS, Nutzung des SAPOS	10
3.1.10	zu Nr. 10 Online-Abruf von Geobasisdaten (Download)	10
3.1.11	zu Nr. 11 Registrierung und Nutzerverwaltung für das Abrufverfahren ASL	11
3.1.12	zu Nr. 12 Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten	11
3.1.13	zu Nr. 13 Planunterlagen, Bauvorlagen und Bescheinigungen nach dem öffentlichen Baurecht	12
3.2	<i>Liegenschaftsvermessungen (Nrn. 14 bis 16)</i>	14
3.2.1	zu Nr. 14 Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG	14
3.2.2	zu Nr. 15 Vermessungen und Auswertungen	15
3.2.3	zu Nr. 16 Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster	17
3.3	<i>Bodenordnung (Nrn. 17 bis 19)</i>	17
3.3.1	zu Nr. 17 Umlegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	17
3.3.2	zu Nr. 18 Vereinfachte Umlegungen nach dem Baugesetzbuch	18
3.3.3	zu Nr. 19 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz	18
3.4	<i>Sonstige Amtshandlungen und Leistungen (Nrn. 20 bis 26)</i>	19
3.4.1	zu Nr. 20 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten	19
3.4.2	zu Nr. 21 Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten	19
3.4.3	zu Nr. 22 Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks	19
3.4.4	zu Nr. 23 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften	19
3.4.5	zu Nr. 24 Unschädlichkeitszeugnisse	19
3.4.6	zu Nr. 25 Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVerMG zur Aufgabenwahrnehmung der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an eine Kommune	20
3.4.7	zu Nr. 26 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten	20
3.5	<i>Tabellen</i>	20
3.5.1	zur Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen	21
3.5.2	zur Tabelle 2 – Gebäudevermessungen	21
3.5.3	zur Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand	22
3.5.4	zur Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe	22
3.5.5	zur Tabelle 5 – Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G)	23
3.5.6	zur Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten	24
3.5.7	zur Tabelle 7 – Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis	24
3.5.8	zur Tabelle 8 – AFIS-Datensätze	25
3.5.9	zur Tabelle 9 – Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)	25
3.5.10	zur Tabelle 10 – Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung	27
3.5.11	zur Tabelle 11 – Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten	27
<b>4</b>	<b>KOVerm2012 – Anlage 2 – Bereitstellungsaufwand</b>	<b>29</b>
<b>5</b>	<b>KOVerm2012 – Anlage 3 – Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>Regelungen über Kostenbefreiungen und Billigkeitsmaßnahmen</b>	<b>34</b>
<b>7</b>	<b>Ingenieurtechnische Vermessungen / Zusammenhangstätigkeit</b>	<b>35</b>
<b>8</b>	<b>Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)</b>	<b>35</b>

## 1 Einleitung

Die KOVerm ist die zentrale Rechtsvorschrift über das Kostenrecht der amtlichen Vermessungsstellen in Niedersachsen; die derzeit gültige KOVerm ist am 01.06.2012 in Kraft getreten.

Die wesentlichen Gründe für die Neufassung der KOVerm waren

- die Umsetzung der AdV-GebRL mit dem Ziel der bundesweiten Vereinheitlichung der Gebühren für die Bereitstellung von Geobasisdaten,
- die Einführung der Informationssysteme AFIS, ALKIS und ATKIS,
- die Einführung von Geodatendiensten sowie
- strukturelle Änderungen im Bereich der Liegenschaftsvermessungen aufgrund des demographisch und konjunkturell bedingten Wandels.

Grundlage für den Erlass der Kostenordnung bilden zum einen das NVwKostG i. d. F. vom 25.04.2007, zuletzt geändert am 09.12.2011 und zum anderen das NVermG vom 12.12.2002. Danach sind einzelne Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden und die Höhe der Gebühren, in Gebührenordnungen zu bestimmen.

Die KOVerm2012 ist entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Ermächtigungen in einen Textteil und die folgenden drei Anlagen

- Gebührenverzeichnis (**Anlage 1**),
- Bereitstellungsaufwand (**Anlage 2**),
- Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand (**Anlage 3**),

gegliedert.

Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten und wird durch den gesonderten RdErl. *Umsatzsteuerliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen* (RdErl. d. MI v. 10.10.2012 – 43-05111/1, VORIS 21160) geregelt.

Die Abgabe von Kopien, wie z. B. von Urkarten und Rezessen an Heimatforscher, richtet sich nach der ALLGO, Anlage Kostentarif, Nr. 1.

Nicht amtliche Vermessungsarbeiten sind als ingenieurtechnische Arbeiten nach der HOAI abzurechnen (siehe **Abschnitt 7**).

Bei Beauftragungen von Gerichten zur Erstellung von Gutachten in Vermessungsangelegenheiten, z. B. über Grenzverläufe, werden Entschädigungen nach JVEG gewährt (siehe **Abschnitt 8**).

## 2 Verfahrensrecht

### Begriff Antrag/Auftrag

Im öffentlichen Recht können Amtshandlungen nur beantragt werden. Der Bürger/Kunde erteilt aus seiner Sicht einen Auftrag. In Schreiben an die Antragsteller werden i. d. R. bürgerfreundliche Formulierungen, wie z. B. Auftragsbestätigung, gewählt. Im Folgenden finden durchgängig die Begriffe Antrag und Antragsteller Verwendung.

### Antragsberechtigung

Anträge auf Standardpräsentationen, Liegenschaftsvermessungen, Angaben des amtlichen Vermessungswesens, Lagepläne u. a. können grundsätzlich formlos – z. B. mündlich, telefonisch, schriftlich zur Niederschrift oder per E-Mail – gestellt werden. Soweit Anträge durch Bevollmächtigte erteilt werden, die keine schriftliche Vollmacht vorlegen (vgl. § 14 Abs.1 Satz 3 VwVfG), muss sich die Behörde darüber im Klaren sein, wer Veranlasser der Amtshandlung ist und von wem er vertreten wird. Dies ist von der Behörde ggf. zu ermitteln und im

Streitfall darzulegen. Nur wer die gebührenausslösende Tätigkeit der Verwaltung veranlasst hat, kann rechtlich als Schuldner der Kosten in Anspruch genommen werden. Dies ist vor allem bei Anträgen, die von Notaren, Bauträgern oder Architekten gestellt werden, zu beachten. Es empfiehlt sich den Antrag vom Antragsberechtigten bestätigen zu lassen; dies ist i. d. R. der Eigentümer.

### Kostenschuldner

Kostenschuldner ist nach § 5 Abs. 1 NVwKostG immer derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Kostenschuldner ist somit regelmäßig der Antragsteller (siehe *Urteil des OVG Lüneburg vom 25.05.1990, Az. 6 OVG A 163/88*).

Vertreter wie z. B. Notare, Hausverwalter oder Architekten sind grundsätzlich nicht Veranlasser der Amtshandlung und mithin nicht Kostenschuldner. Der so genannte Fremdgeschäftsführungswille muss daher erkennbar sein; dies kann z. B. durch den Hinweis auf eine oder das Vorliegen einer Vollmacht geschehen.

Gegenüber dem eigentlichen Kostenpflichtigen bestandskräftig gewordene Kostenbescheide gehen nach dessen Tod im Rahmen der Nachlassverbindlichkeiten nach den §§ 1922 und 1967 BGB auf den Erben über. Ist die Amtshandlung erfolgt, aber der Kostenbescheid noch nicht (bestandskräftig) bekannt gegeben, geht nach dem Tod des eigentlichen Kostenpflichtigen nach aktueller Rechtsprechung die Kostenpflicht grundsätzlich auch auf den Erben über. Der Kostenbescheid ist dann respektvoll angemessen und in geeigneter Zugangsform dem Erben bekannt zu geben.

Der Begriff Gesamtschuldner entstammt dem bürgerlichen Recht (§§ 421 bis 427 BGB). Jeder Gesamtschuldner hat dieselbe ganze Leistung zu bewirken; sie kann nach Belieben des Gläubigers von jedem Schuldner ganz oder nur zu einem Teil, aber letztlich nur einmal, gefordert werden. Beim Zugriff auf die einzelnen Kostenpflichtigen besteht in der Rangordnung ein Auswahlermessen, die möglichst zügige Kostenbefriedigung hat dabei im Vordergrund zu stehen.

Stellen mehrere Eigentümer benachbarter Grundstücke (direkt aneinander grenzend) gemeinschaftlich einen Antrag auf eine Zerlegungsvermessung, Sonderung oder Grenzfeststellung, so ist dies als eine Maßnahme anzusehen. Dies bewirkt u. U. eine gesamtschuldnerische Haftung des Einzelnen für die Gesamtkosten, unabhängig von der evtl. angegebenen Kostenverteilung oder des zuordnungsfähigen Anteils des Einzelnen. Hierauf soll in entsprechenden Fällen im Rahmen der Antragsberatung hingewiesen werden.

Die Situation, dass eine GbR Kostenschuldner im Sinne des NVwKostG ist, macht eine besondere Betrachtung erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob ein einzelner Gesellschafter (nicht die Privatperson) oder die gesamte GbR Antragsteller und damit Veranlasser ist. Die rechtliche Grundlage für eine GbR bilden die §§ 705 ff BGB. Eine GbR ist eine Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern (natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften). Der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der nicht formbedürftig ist, bildet die Grundlage. Ein Register für GbR's gibt es nicht; die einzelnen Gesellschafter sind nur im Gesellschafts-

vertrag dokumentiert. Die Haftung ist gesamtschuldnerisch, d. h. im Außenverhältnis muss der einzelne Gesellschafter für alle Schulden der GbR auch mit seinem Privatvermögen haften, im Innenverhältnis kann er dann die Rückforderung gegenüber den Mitgesellschaftern verlangen. Bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft oder über das Privatvermögen eines Gesellschafters wird die GbR gemäß § 728 BGB ohne weitere Veranlassung aufgelöst.

Grundsätzlich ist bei der Eintreibung der Kosten die Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 8 NVwKostG im öffentlich-rechtlichen Bereich zu beachten. Gegebenenfalls ist die Frist durch eine Zahlungsaufforderung etc. zu unterbrechen. Für privatrechtliche Forderungen sind die §§ 194 ff BGB relevant, die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt auch hier drei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Die Kostenschuld entsteht nach § 6 Abs. 1 NVwKostG mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. mit der Rücknahme des Antrages und ist damit unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anforderung in Form des Leistungsbescheides oder Fälligkeit nach § 7 Abs. 1 NVwKostG. Auf eine zeitnahe Kostenanforderung nach Beendigung der Amtshandlung, z. B. Bekanntgabe der Eintragung in das Liegenschaftskataster oder Zusendung eines Lageplanes, ist deshalb zu achten.

#### **Kostenverteilung**

Sind zu einem Antrag mehrere Kostenpflichtige vorhanden, so ist die Art der Kostenverteilung im Antrag genau zu definieren. Ist dies nicht gegeben, so sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Wird eine Amtshandlung mit mehreren Kostenpflichtigen ausgeführt, sind die Kosten nach den Eigentums- oder Erwerbsanteilen aufzuteilen; alle Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- Werden mehrere im Verbund auszuführende Amtshandlungen für mehrere Kostenpflichtige ausgeführt (beispielsweise beantragt ein Notar für drei Erwerber die Vermessung von drei Bauplätzen), sind die Gesamtkosten im Verhältnis der Gebühren aufzuteilen, die bei gesonderter Ausführung entstanden wären. Die Kostenschuldner haften nicht als Gesamtschuldner, sondern jeder nur für seine im Leistungsbescheid aufgeführten Kosten.
- Jeder Kostenpflichtige erhält i. d. R. zu seinem Leistungsbescheid eine Aufstellung der Gesamtkosten. Im Leistungsbescheid ist der Kostenaufteilungsmaßstab anzugeben.

Die IT-Anwendung AGN bietet für Liegenschaftsvermessungen – sofern in einem Antrag die Aufteilung für mehrere Kostenpflichtige gewünscht wird – eine Kostenverteilung gleichmäßig auf alle Kostenpflichtigen oder nach Anteilen an.

#### **Kostenschätzungen**

Soweit für Leistungen nach der KOVerm Kostenschätzungen abgegeben werden, sind diese als unverbindlich zu bezeichnen und mit dem Zusatz „Die tatsächlichen Kosten werden nach Beendigung der Amtshandlung nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen öffentlich-rechtlich in einem Leistungsbescheid festgesetzt.“ zu versehen. Es empfiehlt sich außerdem der Zusatz: „Änderungen in den Bezugsgrößen (Anzahl der Grenzpunkte und Flurstücke) haben auch Kostenänderungen zur Folge.“

Kostenschätzungen sind nach der jeweils gültigen KOVerm abzugeben; sie können schriftlich oder mündlich erteilt werden. Bei umfangreicheren mündlichen Angaben soll ein schriftlicher Vermerk angefertigt und aufbewahrt werden. Kostenschätzungen müssen sämtliche

Teilleistungen wie z. B. Vermessungsunterlagen, Vermessung und Auswertung, Eintragung in das Liegenschaftskataster und Auslagen mit Angabe der jeweiligen Höhe sowie die Umsatzsteuer enthalten.

**Vermessungsunterlagen, Unterlagen für die Amtliche Grenzauskunft und Unterlagen für die Erstellung einer Planunterlage für Aufgabenträger**

Von Aufgabenträgern werden Unterlagen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bei dem zuständigen Katasteramt beantragt.

Der für die bereitgestellten Unterlagen dem Land zu erstattende Aufwand richtet sich nach **Anlage 3, Nrn. 3 bis 5** und unterliegt bei der Abgabe an Aufgabenträger nach § 6 NVerMG nicht der Umsatzsteuer.

Aufgabenträger erheben vom Antragsteller der Liegenschaftsvermessung die Gebühr nach Gebührenverzeichnis **Nrn. 1.2.2, 13.1.1 und 14** im Leistungsbescheid als Auslage umsatzsteuerpflichtig. Die Anfertigung von Unterlagen wird umsatzsteuerrechtlich als notwendige Vorbereitungshandlung betrachtet.

Verantwortlich für die Aktualität der Unterlagen zum Zeitpunkt der

- Erteilung ist das Katasteramt,
- Vermessung ist die ausführende Vermessungsstelle (Aufgabenträger).

### 3 KOVerm2012 – Anlage 1 – Gebührenverzeichnis

**Anlage 1** der KOVerm enthält das Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen und Leistungen im amtlichen Vermessungswesen.

Das Gebührenverzeichnis enthält abschließend alle Gebührentatbestände und die Gebührehöhe für Amtshandlungen und Leistungen, die von den gesetzlichen Aufgabenträgern (Vermes-

sungs- und Katasterbehörden, ÖbVI, Kommunen) für Dritte (Endnutzer) erbracht werden.

Dritte erhalten vom jeweiligen Aufgabenträger einen Leistungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der im üblichen Verwaltungsrechtsverfahren angefochten werden kann.

In der Tabelle 1 ist eine Zusammenstellung der Gebührenziffern mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung für das Gebührenverzeichnis dargestellt.

#### 3.1 Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und Standardpräsentationen (Nrn. 1 bis 13)

##### 3.1.1 zu Nr. 1 Auskunft, Einsichtgewährung

Einsicht ist die Inaugenscheinnahme von Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder von Standardpräsentationen; Auskünfte sind dagegen i. d. R. mit einer fachlichen Interpretation verbunden. Auskünfte können mündlich oder schriftlich erteilt werden.

Es findet überwiegend die **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – Anwendung.

##### zu Nr. 1.1 Präsentationsauskunft, Einsichtgewährung

Die mündliche Auskunft zu konkreten Anliegen aus dem Liegenschaftskataster setzt oftmals die Abgabe einer Standardpräsentation und/oder eine Einsichtnahme voraus. Werden bei der mündlichen Auskunft 30 Minuten überschritten, erfolgt die Abrechnung des Beratungsaufwandes gemäß **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Schriftliche Auskünfte werden grundsätzlich nach Zeitaufwand je angefan-

gene Arbeitshalbstunde berechnet. Die Abgabe einer Standardpräsentation oder anderer Produkte ist immer (zusätzlich) kostenpflichtig.

#### zu Nr. 1.2 Amtliche Grenzauskunft

Bei der Amtlichen Grenzauskunft handelt es sich gemäß § 2 Nr. 7 NVerMG um eine Auskunft über Sachverhalte zu den Liegenschaften, die bei Vorliegen der Voraussetzungen des LiegVermErlasses örtlich erteilt wird. Zulässig ist die Amtliche Grenzauskunft nur, wenn die Übertragung der Vermessungszahlen in einfacher Weise möglich ist.

Diese Auskunft ist keine Liegenschaftsvermessung, die in einem Verwaltungsakt mündet und vom Aufwand und Verfahren her nicht mit einer Grenzfeststellung vergleichbar.

Gebühregegenstände sind

- die Grundgebühr (**Nr. 1.2.1**),
- Unterlagen zur Vermessung für Aufgabenträger (**Nr. 1.2.2**) sowie
- vermessungstechnische und örtliche Arbeiten (**Nr. 1.2.3**).

Die Grundgebühr (**Nr. 1.2.1**) wird für die Antragsbearbeitung erhoben.

Erl. zu **Nr. 1.2.2** (Unterlagen zur Vermessung für Aufgabenträger) siehe Erl. zu den **Nrn. 3 bis 5 der Anlage 3**.

Die vermessungstechnischen und örtlichen Arbeiten (**Nr. 1.2.3**), die nach Zeitaufwand gemäß **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abzurechnen sind, enthalten auch den Aufwand für evtl. häusliche Arbeiten. Die Fahrtzeiten sind nach § 5 Absatz 1 Satz 2 KOVerm mit abzurechnen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Eine Amtliche Grenzauskunft zieht keine Eintragung in das Liegenschaftskataster nach sich. Für die Archivierung der Ergebnisse wird keine Gebühr erhoben.

KOVerm 2012			
Anlage 1 – Gebührenverzeichnis			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig
<b>Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen</b>			
1	Auskunft, Einsichtgewährung		x
2	Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS		
2.1	Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters		
2.1.1	Erstausfertigung der Liegenschaftskarte		x
2.1.2	Erstausfertigung der Liegenschaftsbeschreibung		x
2.1.3	Mehrausfertigung nach den Nrn. 2.1.1 oder 2.1.2		x
2.2	Spezielle Präsentationen	x	
2.3	Zuschlag zu Nr. 2.1.1 für die Beglaubigung eines Auszugs gemäß § 2 Abs. 3 GBO		x
2.4	ALKIS-Datensätze (Vektor- und Rasterdaten)	x	
2.5	Hauskoordinaten und Hausumringe	x	
3	Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften	x	
4	Abgabe der AK5 und der AP2.5	x	
5	Abgabe von Topographischen Karten	x	
6	Abgabe von Übersichtskarten	x	
7	Abgabe digitaler Daten: DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis	x	
8	Abgabe von Luftbildern und DOP	x	
9	Abgabe von Geobasisdaten des AFIS, Nutzung des SAPOS	x	
10	Online-Abruf von Geobasisdaten	x	
11	Registrierung und Nutzerverwaltung für ASL	x	
12	Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten	x	
13	Planunterlagen, Bauvorlagen und Bescheinigungen nach dem öffentlichen Baurecht		x
<b>Liegenschaftsvermessungen</b>			
14	Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVerMG		x
15	Vermessungen und Auswertungen		x
16	Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster	x	
<b>Bodenordnung</b>			
17	Umlegungen nach dem Baugesetzbuch		
17.1	Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings		x
17.2	Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten		x
17.3	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB nach Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans	x	
18	Vereinfachte Umlegungen nach dem Baugesetzbuch		
18.1	Bearbeitung		x
18.2	Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	x	
19	Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz		x
<b>Sonstige Amtshandlungen und Leistungen</b>			
20	Sonstige vermessungstechnische Arbeiten		x
21	Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten	x	
22	Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks		x
23	Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereichter Vermessungsschriften	x	
24	Unschädlichkeitszeugnisse	x	
25	Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVerMG	x	
26	Kombination von Produkten aus Geobasisdaten	(1)	(1)
(1)	Gilt als wirtschaftliche Tätigkeit, die bei einem nachhaltigen Jahresumsatz von mehr als 30.678 Euro einen Betrieb gewerblicher Art begründet und umsatzsteuerbar ist. Bei Unterschreitung dieses Jahresumsatzes fällt keine USt an.		

Hinweis: Amtshandlungen und Leistungen der VKV für Landesbehörden unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Tab. 1: Umsatzsteuerliche Bewertung für das Gebührenverzeichnis

### 3.1.2 zu Nr. 2 Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS

Der Produktbereich setzt sich aus den Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbeschreibung), den speziellen Präsentationen, den ALKIS-Datensätzen sowie den Hauskoordinaten und Hausumringen zusammen.

Für die Abgabe von Standardpräsentationen ist die Grundgebühr entfallen. Ebenfalls entfallen sind spezielle Listen- und Suchformate aus der Liegenschaftsbeschreibung.

Die Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS kann in analoger oder in digitaler Form erfolgen. Bei der Abgabe in digitaler Form sind unveränderliche Datenformate zu verwenden. Abgaben im PDF-Format werden wie analoge Ausfertigungen abgerechnet; bei gleichzeitiger Anforderung eines zusätzlichen analogen Auszugs wird daher eine Gebühr für eine Mehrausfertigung erhoben. Bei Anforderung nur eines PDF-Auszugs wird kein zusätzlicher analoger Auszug berechnet. Der Antragsteller ist auf die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der VKV hinzuweisen.

#### zu Nr. 2.1 Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters

Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters sind konfektionierte, inhaltlich und kartographisch einheitlich aufbereitete Darstellungen des Liegenschaftskatasters. Sie werden über das automatisierte Abrufverfahren ASL bereitgestellt.

Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters können farbig oder in Graustufen abgegeben werden, ohne dass ein Unterschied in der Gebührenhöhe gemacht wird.

Die Liegenschaftskarte kann als Standardpräsentation wahlweise mit oder ohne Bodenschätzungsangaben bereitgestellt werden. Die Gebühren sind nach DIN-Formaten gestaffelt (DIN A4, DIN A3 und größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0).

Liegenschaftsbeschreibungen können vom Kunden in Form von Flurstücksnachweisen, Flurstücks- und Eigentümergegenständen sowie Grundstücksnachweisen und Bestandsnachweisen erworben werden.

Für Mehrausfertigungen der Liegenschaftskarte und der Liegenschaftsbeschreibung werden bei gleichzeitiger Bearbeitung ab dem zweiten Exemplar 20 % der Gebühren erhoben.

Die wirtschaftliche Verwertung von Standardpräsentationen ist gebührenpflichtig (siehe Bereitstellungserlass, Anlage Verwendungs- und Geschäftsbedingungen). Antragsteller, die Standardpräsentationen an Dritte veräußern, haben eine Verwertungsgebühr zu entrichten (siehe Erl. zu **Tabelle 11, Nr. 2.1.3**). Anbieter im Internet, die im Auftrage Dritter als Dienstleister Standardpräsentationen oder andere Produkte des Liegenschaftskatasters beantragen (z. B. Grundbuchauszug24), handeln als Vertreter und haben daher keine Verwertungsgebühr zu entrichten. Für die Abgabe von Eigentumsinformationen ist die Antragsberechtigung nachzuweisen.

#### zu Nr. 2.2 Spezielle Präsentationen

Spezielle Präsentationen sind nutzerspezifisch erzeugte aufbereitete Darstellungen der Angaben des amtlichen Vermessungswesens. Die Abgabe der konfektionierten Liegenschaftsgrafik wurde in der KOVerm2012 im Umfang bedarfsorientiert auf eine Flächengröße von 15 ha erweitert. Die Gebühr ist abhängig vom Datenformat (TIFF-, DXF-

oder SHAPE-Datenformat). Für größere Gebiete sind Daten nach **Nr. 2.4** abzugeben. Die Aneinanderreihung von konfektionierten Liegenschaftsgrafiken mit dem Ziel, Daten größerer Gebiete zu reduzierten Gebühren (im Vergleich zur Abgabe nach **Nr. 2.4**) zu beziehen, ist nicht zulässig.

Des Weiteren kann eine präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab, auch hier wieder gebührenunabhängig ob farbig oder in Graustufen, erworben werden. Für Mehrausfertigungen werden bei gleichzeitiger Bearbeitung ab dem zweiten Exemplar 20 % der Gebühren erhoben.

#### zu Nr. 2.3 Zuschlag für die Beglaubigung eines Auszuges gemäß § 2 Abs. 3 GBO

Für die Beglaubigung von Standardpräsentationen nach der GBO wird ein Zuschlag von 10 Euro erhoben.

#### zu Nr. 2.4 ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten)

Das Gebührenmodell wurde entsprechend den AdV-Beschlüssen umgestellt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach **Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe** – (siehe Erl. zu **Tabelle 4**).

#### zu Nr. 2.5 Hauskoordinaten und Hausumringe

Die Gebühren wurden entsprechend den AdV-Beschlüssen umgestellt und werden nach **Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 4**).

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Datenabgabe für über die Landesfläche hinausgehende Daten hat der Lenkungs-

ausschuss Geobasis den Beschluss zur Einrichtung einer Zentralen Stelle für die Bereitstellung von Hauskoordinaten und Hausumringen gefasst und das Land Nordrhein-Westfalen beauftragt, die bisher im Rahmen der GVHK und der GVHH übernommenen Aufgaben nach Maßgabe des Auftrags der Länder an das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. April 2011 zur Einrichtung einer ZSHH wahrzunehmen.

Die Höchstgebühr für Hauskoordinaten in Niedersachsen beträgt 16 000 Euro, für Hausumringe 24 000 Euro.

### *3.1.3 zu Nr. 3 Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften*

Der Gebührentatbestand gilt für Abgaben, die nicht als Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen anzusehen sind. Hiernach sind beispielsweise entsprechende Aufträge von Ingenieurbüros, Landesbehörden wie z. B. die Straßenbauverwaltung oder auch von ÖbVI für ingenieurtechnische Aufträge abzurechnen. Landesbehörden oder Kommunen zahlen lediglich den Bereitstellungsaufwand nach **Nr. 1.4 der Anlage 2**.

Die Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr je Antrag sowie einer Gebühr je Seite bei analogen Formaten und einer nach Anzahl der Grenz- und Vermessungspunkten abhängigen Gebühr bei digitalen Formaten zusammen.

Die Abgabe von Vermessungszahlen ist im digitalen Format nach **Nr. 3.1.3** in Listenform, aber auch im NAS-Format (ausschließlich Koordinaten, keine Grafik) möglich. Soweit Grafikinformatoren aus ALKIS-Datensätzen abgegeben werden, sind diese nach **Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe** – abzurechnen; Netzpunkte sind dem Datensatz Flurstücke zuzuordnen. Um unnötige Kosten für den Auftraggeber zu vermeiden, ist die Abgabe von Vermessungszahlen grundsätzlich auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.

Für manuelle Ergänzungen mit Liegenschaftszahlen sind Zeitgebühren nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abzurechnen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

### *3.1.4 zu Nr. 4 Abgabe der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5) und der Präsentationsgrafik 1 : 2 500 (AP2.5)*

Als Nachfolgeprodukt der DGK5 wird die AK5 geführt. Die AK5 wird als digital geführtes Kartenwerk aus dem ALKIS, ergänzt um topographische Informationen aus dem ATKIS und weiteren Daten, abgeleitet. Sie stellt damit die Verknüpfung der Liegenschaftsinformationen mit den Landschaftsinformationen im mittleren Maßstabbereich dar. Die Bereitstellung der AK5 erfolgt über den Geodatendienst im Rasterdatenformat (AK5-Dienst).

Das Produkt DGK5 wird nicht mehr als amtliches Produkt, sondern als historisches Kartenwerk angeboten. Die Preise sind dem *Preisverzeichnis für Produkte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung* vom 14.06.2012 zu entnehmen.

Die AP2.5 entspricht dem Präsentationsschema einer vergrößerten AK5 mit zusätzlicher Hausnummerndarstellung. Die AP2.5 wird digital geführt; eine analoge Abgabe ist nicht vorgesehen. Abgaben der AP2.5 erfolgen ausschließlich im Rasterdatenformat.

### *zu Nr. 4.1 Standardpräsentationen AK5 (farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen)*

Standardpräsentationen der AK5 werden farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen, alternativ mit und ohne Höhenlinien, zu gleichen Gebühren abgegeben.

Die Gebühren sind nach DIN-Formaten (DIN A4, DIN A3 und größer DIN A3 bis einschließlich DIN A0) gestaffelt; DIN A2 ist dementsprechend nach **Nr. 4.1.3** abzurechnen. Falls der Maßstab vom Maßstab 1 : 5 000 abweicht, ist ein Zuschlag nach **Nr. 4.1.4** zu erheben. Für Mehrausfertigungen werden bei gleichzeitiger Bearbeitung ab dem zweiten Exemplar 20 % der Gebühren erhoben.

### *zu Nr. 4.2 Ergänzung der Standardpräsentation*

Manuelle Änderungen und Ergänzungen der Standardpräsentation AK5 werden nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

### *zu Nr. 4.3 Digitale Daten der AK5 als Rasterdaten*

Digitale Daten der AK5 werden nach der **Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 6**).

### *zu Nr. 4.4 Digitale Daten der AP2.5 als Rasterdaten*

Digitale Daten der AP2.5 werden nach der **Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 6**).

### *3.1.5 zu Nr. 5 Abgabe von Topographischen Karten*

Die TK werden in den Maßstäben 1 : 25 000, 1 : 50 000 und 1 : 100 000 herausgegeben. Sie werden vollständig aus den digitalen Datenbeständen des ATKIS erstellt und mit bundesweit einheitlichen Gebühren auf Grundlage der AdV-Beschlüsse abgerechnet.

Für die Abgabe in plano wird ein Zuschlag von 5 Euro erhoben.

Neu eingeführt wurde ein Abschlag bei gleichzeitiger Abgabe mehrerer Exemplare einer Topographischen Karte, der je nach Abgabemenge 20 % bis 30 % beträgt.

### 3.1.6 zu Nr. 6 Abgabe von Übersichtskarten

Die Übersichtskarten setzen sich aus der Regionalkarte 1 : 100 000, der Übersichtskarte 1 : 500 000 und der Karte Niedersächsisches Küstengewässer mit Koordinatenverzeichnis zusammen. Die Regionalkarte und die Übersichtskarte gibt es jeweils als Normal- und als Verwaltungsausgabe. Die analogen Ausgaben der Übersichtskarten werden mit bundesweit einheitlichen Gebühren auf Grundlage der AdV-Beschlüsse berechnet.

Für die Abgabe der Regionalkarte und der Übersichtskarte in plano wird ein Zuschlag von 5 Euro erhoben.

### 3.1.7 zu Nr. 7 Abgabe digitaler Daten: Landschaftsmodell (DLM), Geländemodell (DGM), Topographische Karte (DTK), Übersichtskarte Niedersachsen (DÜKN), Straßenkarte (DSK10), Ortsverzeichnis

Das DLM ist ein zweidimensionales Modell und enthält objektstrukturierte Vektordaten. Die Objekte der Landschaft werden im DLM nach Lage, Form, Namen und Eigenschaften beschrieben. Das DGM repräsentiert die Geländeoberfläche in Form eines Gitters, das durch Strukturelemente (z. B. Böschungsoberkanten) ergänzt wird. Aus dem DLM und dem DGM werden die unterschiedlichen DTK abgeleitet, als Rasterdaten bereitgestellt oder als TK gedruckt. Des Weiteren werden aus dem ATKIS die DSK10 und das Ortsverzeichnis (Zusammenstellung der Namen niedersächsischer Orte) abgeleitet.

Die Gebühren werden nach **Tabelle 7 – Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis** – abgerechnet und sind auf der Grundlage von AdV-Beschlüssen bemessen (siehe Erl. zu **Tabelle 7**).

### 3.1.8 zu Nr. 8 Abgabe von Luftbildern und Digitalen Orthophotos (DOP)

DOP sind hochauflösende, verzerrungsfreie und maßstabstgetreue Abbildungen der Erdoberfläche und werden durch ein besonderes Verfahren aus Luftbildern hergestellt. Luftbilder und DOP können sowohl in digitaler als auch in analoger Form abgegeben werden.

Als Produkte sind verfügbar

- digitale Luftbilder, gescannt, nicht orientiert → Gebühr 50 Euro je Luftbild,
- orientierte digitale Luftbilder → Gebühr nach **Tabelle 7 – Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis** – (siehe Erl. zu **Tabelle 7**),
- DOP – digitale Ausgabe → Gebühr nach **Tabelle 7** (siehe Erl. zu **Tabelle 7**),
- analoge Ausgaben auf Spezialpapier in DIN-Formaten (Gebühr abhängig von der Formatgröße). Für Mehrausfertigungen werden bei gleichzeitiger Bearbeitung ab dem zweiten Exemplar 20 % der Gebühren erhoben.

### 3.1.9 zu Nr. 9 Abgabe von Geobasisdaten des AFIS, Nutzung des SAPOS

Im AFIS werden die Daten des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes sowie der SAPOS-Referenzstationspunkte geführt. Es ist Bestandteil des AdV-Konzeptes AFIS-ALKIS-ATKIS (AAA).

Die Gebühren wurden auf Grundlage der AdV-GebRL festgelegt (**Nr. 9.1**).

Durch die Einführung von AFIS wurden die Präsentationsausgaben neu konzipiert. Dazu zählen die Punktlisten, der Einzelnachweis mit Punktbeschreibung und die Festpunktübersicht, die in DIN-Größen bis und über DIN A3 angeboten wird. Für Mehrausfertigungen werden bei gleichzeitiger Bearbeitung 20 % der Gebühren erhoben.

AFIS-Daten können in Form von Datensätzen bereitgestellt werden (**Nr. 9.2**). Die Gebühr richtet sich nach der neu eingeführten **Tabelle 8 – AFIS-Datensätze** – (siehe Erl. zu **Tabelle 8**).

SAPOS-Daten werden durch die Dienste EPS, HEPS und GPPS bereitgestellt (**Nr. 9.3**). Es stehen SAPOS-Dienste mit unterschiedlichen Genauigkeitsniveaus und Taktraten zur Verfügung. Die Daten können sowohl für Echtzeit-Anwendungen (EPS und HEPS) als auch für eine Datenaufbereitung im Postprocessing (GPPS) genutzt werden. Der EPS bietet eine Genauigkeit von 0,5 bis 3 m, mit dem HEPS kann in der Lage eine Genauigkeit von 1-2 cm erreicht werden; der GPPS erzielt Genauigkeiten im Millimeterbereich.

Die Gebühren werden nach **Tabelle 9 – Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)** – erhoben. Enthalten sind hier erstmals auch Gebühren für die Nutzung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke (siehe Erl. zu **Tabelle 9**).

### 3.1.10 zu Nr. 10 Online-Abruf von Geobasisdaten (Download)

Für den Online-Abruf von AAA-Daten sind verschiedene Dienste verfügbar, die auch für externe Nutzer freigegeben sind. Externe Nutzer erhalten jedoch tlw. eingeschränkte Zugriffe, insbesondere für den Abruf von Eigentumsangaben.

Für den Abruf von Geobasisdaten des ALKIS (Nr. 10.1) können das ASL, die WMS- oder WFS-Dienste genutzt werden.

Auf Grundlage der AdV-GebRL wurden die Gebühren für den Online-Zugriff neu festgelegt.

Das ASL ist für den Abruf von Standardpräsentationen konzipiert und ersetzt die Anwendung InterASL; einige Standardpräsentationen wurden neu gestaltet. Die konfektionierte Liegenschaftsgrafik bildet eine von 7,5 ha auf 15 ha erweiterte Fläche ab. Externe Nutzer haben zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 10, die gegenüber der Regelgebühr von Standardpräsentationen stark reduziert ist, Registrierungsgebühren nach Nr. 11 zu entrichten.

Die Abrechnung der Nutzerverwaltung für die Download-Dienste erfolgt nunmehr nach **Tabelle 5 – Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS, WFS-G)** – und dort unter **Nr. 2** – Grundgebühr für die Nutzerverwaltung –.

Der WMS ist ein Kartendienst der Rasterdaten (Bilddaten) bereitstellt; der WFS gibt das Kartenbild in Form von Vektordaten (objektstrukturierte Informationen, die in einzelne Elemente, wie z. B. Punkte oder Linien aufgeteilt werden können) aus.

Gebühren für WMS- und WFS-Dienste des ALKIS werden nach **Tabelle 5 – Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS, WFS-G)** – erhoben (siehe Erl. zu **Tabelle 5**).

Nach **Tabelle 5** werden außerdem abgerechnet die Online Abrufe

- von AFIS-Daten (Nr. 10.2),
- der Produkte AK5, DSK10, DOP, DTK

und DÜKN mit dem WMS-Dienst (Nr. 10.3),

- von Hauskoordinaten über WFS einschl. des Gazetteer-Profiles WFS-G (Nr. 10.4),
- von Hausumringen über WFS (Nr. 10.5),
- des Basis-DLM und des DLM 50 über WFS (Nr. 10.6)

(siehe Erl. zu **Tabelle 5**).

### *3.1.11 zu Nr. 11 Registrierung und Nutzerverwaltung für das Abrufverfahren ASL*

Das LGLN kann auf Antrag den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren des ASL gewähren, was einen Vertrags- oder Vereinbarungsabschluss voraussetzt. Die Gebührentatbestände gelten für den Aufwand der Registrierung und der Verwaltung von Nutzern des ASL. Über das fünfte Nutzerprofil hinaus wird bei den Profilen mit Eigentumsangaben für je fünf weitere Nutzerprofile ein Zuschlag von 50 Euro erhoben, der den zusätzlichen Protokollierungs- und Prüfungsaufwand abdeckt. Musterverträge der einzelnen Profile können bei Bedarf über das VKV-NVL-Intranetportal abgerufen werden. Für weitere Informationen wird auf *Nr. 4.4.1 des Bereitstellungserlasses* verwiesen.

#### **zu Nr. 11.1 ASL (mit Eigentumsangaben)**

Die Gebühr für die Registrierung und die Nutzung des ASL deckt bis zu fünf Nutzerprofile jährlich ab. Für die Zulässigkeit des Abrufs von Eigentumsangaben gelten die Regelungen nach *Nr. 5.2 des Bereitstellungserlasses*.

#### **zu Nr. 11.2 ASL (ohne Eigentumsangaben)**

Der Abruf von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters ohne Eigen-

tumsangaben unterliegt keinen datenschutzrechtlichen Beschränkungen. Die Gebühr für die Registrierung und die Nutzung des ASL deckt die Gebühr für alle Nutzerprofile jährlich ab.

### *3.1.12 zu Nr. 12 Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten*

Auf Grundlage der AdV-GebRL wurde dieser Bereich neu gefasst. Zusätzlich wurden Regelungen aus dem ehemals geltenden Nutzungsentgelterlass übernommen.

Für Regelungen zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe wird auf den *Bereitstellungserlass*, insbesondere auf *Nr. 6* und die *Anlage 1* verwiesen.

Die Gebühren richten sich nach **Tabelle 11 – Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten** – (siehe Erl. zu **Tabelle 11**).

Unterschieden wird zwischen dem

- Wiederverkauf von Geobasisdaten ohne Veränderung durch Lizenznehmer (**Tabelle 11, Nr. 1**) und
- einer Nutzungsgebühr für digitale Geobasisdaten mit der Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe (**Tabelle 11, Nr. 2**).

Die Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe von Geobasisdaten setzt i. d. R. einen Vertragsabschluss voraus.

Für eine Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten ohne wirtschaftliches Interesse wurden mit der KOVerm2012 ergänzende Gebührenparameter aufgestellt.

*3.1.13 zu Nr. 13 Planunterlagen,  
Bauvorlagen und Bescheinigungen nach  
dem öffentlichen Baurecht*

**zu Nr. 13.1 Planunterlagen für Bauleitpläne**

Mit RdErl. des MS vom 09.08.2011 (Az 501.2-21013.4) wurden die VV-BauGB in Bezug auf die Muster für Verfahrensvermerke beim Flächennutzungsplan (Anlage 15 der VV-BauGB) und beim Bebauungsplan (Anlage 16 der VV-BauGB) geändert. Die Verfahrensvermerke wurden inhaltlich überarbeitet und die Schutzvermerke hierbei auf ein notwendiges Minimum reduziert.

Als Grundlage zur Anfertigung einer Planunterlage für Flächennutzungspläne im Maßstab 1 : 5 000 ist die AK5 zu verwenden; daneben ist die Verwendung der TK25 zulässig. Die Planunterlage für einen Bebauungsplan ist auf der Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte anzufertigen. Entsprechend den in den VV-BauGB getroffenen Vorgaben ist eine inhaltlich differenzierte Bescheinigung einer amtlichen Vermessungsstelle zwingend erforderlich. Soweit die Karte eines Stadtvermessungsamtes auf Grundlage der amtlichen Liegenschaftskarte geführt wird, ist die Anfertigung einer Planunterlage daraus möglich. Die entsprechenden Logos sind auf Anforderung von den zuständigen Regionaldirektionen zur Verfügung zu stellen, da sie im Internetauftritt des LGLN nicht zur Verfügung stehen.

Für Planunterlagen für Bauleitpläne werden Gebühren für die

- Erstellung von Unterlagen zur Anfertigung der Planunterlage,

- Anfertigung der Planunterlage (nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand**),
- evtl. gewünschte zusätzliche Abgabe der Liegenschaftsgrafik (nach **Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe**), sofern ALKIS-Datensätze über den sachgerechten räumlichen Umfang beantragt werden,
- Prüfung und Bescheinigung auf dem vorgelegten Bebauungsplan (nach **Tabelle 3**)

erhoben (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Anmerkungen zu der Erstellung von Unterlagen zur Anfertigung der Planunterlage siehe auch Erl. zu **Nr. 3 bis 5 der Anlage 3**.

Anmerkungen zu Billigkeitsmaßnahmen in Bezug auf Lagepläne befinden sich im **Abschnitt 6**.

**zu Nr. 13.2 Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung**

Mit Wirkung zum 15.11.2012 ist die *Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abzufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO)* in ihrer aktualisierten Fassung in Kraft getreten. In der KOVerm2012 ist noch der Bezug zur vorherigen und inzwischen ungültig gewordenen BauVorIVO gegeben. **Nr. 13.2** bezieht sich neu auf § 7 BauVorIVO.

Nach der BauVorIVO werden einfache und qualifizierte Lagepläne unterschieden. Landesweit beträgt der Anteil einfacher Lagepläne an der Gesamtzahl aller Lagepläne ca. 95 %. Die präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik im Maßstab 1 : 500 entspricht nicht den Vorgaben der BauVorIVO und ist kein Ersatz für einen amtlichen Lageplan.

Ein qualifizierter Lageplan muss nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauVorIVO vorgelegt werden, wenn für die Beurteilung einer Grenzbebauung oder von Grenzabstän-

den weitere Angaben aus dem Liegenschaftskataster als erforderlich angesehen werden (§ 7 Abs. 4 BauVorIVO).

Bei Reihenhaus-Bauvorhaben, bei denen die Aufteilung noch fehlt, ist nach dem Baurecht zu entscheiden, ob ein oder mehrere Lagepläne zu erstellen sind: Je Bauantrag ist ein Lageplan anzufertigen.

Zur Eintragung einer Baulast ist je Bauvorhaben ein Lageplan erforderlich, auch wenn die Baulast bei mehreren Nachbarflurstücken eingetragen werden muss.

Eine Nacherhebung von Kosten ist bei grob unrichtigen Angaben des Wertes für das Bauvorhaben nach dem Urteil des VG Lüneburg II. Kammer vom 07.03.1979 zulässig.

Soweit bei der örtlichen Überprüfung für den Lageplan Gebäude auf dem Baugrundstück zu erheben sind, werden diese auf Antrag des Eigentümers nach **Nr. 15.2** abgerechnet. Vor dem 01.01.1962 errichtete Gebäude und vor dem 01.02.2003 fertig gestellte infrastrukturell bedeutsame Bauwerke sind von den Regionaldirektionen von Amts wegen kostenfrei zu erheben. Für die Erhebung von zusätzlichen Angaben (**Nr. 13.2.4**) für den Lageplan (z. B. Gebäudeseiten auf benachbarten Grundstücken, topographische Gegebenheiten, bauliche Anlagen) und für besonderen Bearbeitungsaufwand von Grafikdaten, werden Gebühren nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Die Gebühren setzen sich im Allgemeinen zusammen aus

- den amtlichen Angaben für Aufgabenträger und
- der Anfertigung eines Lageplans in bis zu vier Ausfertigungen.

Zur Anfertigung und Beglaubigung eines Lageplans durch Aufgabenträger werden amtliche Angaben für Lagepläne benötigt. Die amtlichen Angaben (Nr. 13.2.1) werden i. d. R. aus dem ASL abgerufen. Neu eingeführt ist eine Gebühr für eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000, die dem Lageplan auf Anforderung optional beigelegt werden kann.

Für qualifizierte Lagepläne (Nr. 13.2.1.3) werden Vermessungszahlen um die Eigentumsangaben ergänzt bereitgestellt. Dies vereinfacht die Bearbeitung, da im ALKIS-Bestandsdatenauszug Punktdaten, Grafikinformatoren und Eigentumsangaben in einem Verarbeitungsprozess erzeugt und genutzt werden können. Die Daten werden im NAS-Format in den Abgabeeinheiten Flurstücke, Gebäude, Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung und Eigentumsangaben bereitgestellt. Die NAS-Daten enthalten damit die Informationen der Standardpräsentationen. Bei Abrechnung nach Nr. 13.2.1.3 ist daher eine gleichzeitige Abrechnung nach Nr. 13.2.1.1 grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwendungsfreigabe der Angaben des amtlichen Vermessungswesens gilt i. d. R. nur für den beantragten Zweck und Umfang als erteilt.

Vermessungszahlen dienen der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Erkennbarkeit der Flurstücksgrenzen im Bereich des Bauvorhabens einschließlich der Grenzlängen. Die Regionaldirektionen geben dazu regelmäßig den aktuellen Fortführungsriß der vom Bauvorhaben betroffenen Flurstücke und Gebäudevermessungsrisse an die Aufgabenträger ab. Soweit im Einzelfall erforderlich, zählen zu den Vermessungszahlen auch AP-Beschreibungen, Fortführungsrisse der Nachbarflurstücke und Gebäude.

Die konfektionierte Liegenschaftsgrafik (Nr. 13.2.1.4) ist auf die Fläche von 15 ha erweitert worden und kann in verschiedenen Datenformaten abgegeben werden

Die Gebühr für die Anfertigung eines Lageplans (Nr. 13.2.2) errechnet sich aus der nach dem Wert des Bauvorhabens gestaffelten Gebühr nach **Tabelle 10 – Lagepläne nach § 2 der Baulagenverordnung** – (siehe Erl. zu **Tabelle 10**).

Nach dem Baurecht muss je Bauantrag oder Mitteilung über eine Baumaßnahme ein Lageplan vorgelegt werden. Ein Lageplan kann dabei mehrere Baumaßnahmen auf demselben Baugrundstück umfassen. Gemäß NBauO ist ein Baugrundstück das jeweilige Grundstück, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. Das Baugrundstück ist grundsätzlich auch das Grundstück i. S. des bürgerlichen Rechts. Das Baugrundstück kann aber auch aus mehreren aneinander grenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück – die Grundstücke werden zu einem Baugrundstück vereinigt. Mit der Gebühr sind Lagepläne mit bis zu vier Ausfertigungen abgegolten.

Für die Beglaubigung eines vorgelegten Lageplans sind Gebühren in Höhe von 60 % eines selbsterstellten Lageplans zu berechnen (Nr. 13.2.3).

**zu Nr. 13.3 Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens**

Bescheinigungen zu Sachverhalten, die den Grund und Boden betreffen und im Zusammenhang mit amtlichen Angaben des Vermessungswesens stehen, werden eingeholt, um eine besondere

Qualitätsaussage zu den Angaben des amtlichen Vermessungswesens z. B. wegen materieller Bedeutung der Angaben für den Antragsteller (u. a. für Regressansprüche, Beleihungsanforderung eines Kreditinstitutes) zu erhalten. Die Bescheinigung bezieht sich auf die Identität, Genauigkeit, Qualität und Aktualität der Angaben (i. d. R. Grenz- und Gebäudeangaben). Die zur Erteilung der Bescheinigung erforderliche Standardpräsentation ist zusätzlich abzurechnen.

Grenz- und Gebäudebescheinigungen sowie Bescheinigungen nach § 79 Abs. 3 NBauO (Nr. 13.3.1 - amtlicher Nachweis, dass Abstände, Grundflächen und Höhenlagen eingehalten sind) – nunmehr nach NBauO vom 11.04.2012 nach § 76 Abs. 3 – werden in Relation zum Wert des Gebäudes gesehen. Abgerechnet wird nach der **Tabelle 2 – Gebäudevermessungen** –; die Gebühr beträgt 10 % einer Gebäudevermessung und ist mit einer Mindestgebühr belegt (siehe Erl. zu **Tabelle 2**). Für Tatbestandsermittlungen (Nr. 13.3.2), wie z. B. Abstandsberechnungen, werden Zuschläge nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Wird für mehrere Gebäude desselben Eigentümers auf einem Grundstück eine Grenz- und Gebäudebescheinigung erteilt, so ist bei der Gebührenberechnung der Gesamtwert der Gebäude anzusetzen. Bei einer Bescheinigung für eine Eigentumswohnung ist die Gebühr nach dem Wert der Eigentumswohnung zu berechnen.

Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihre Grundstücke betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus dem öffentlichen Baurecht ergeben (Baulast). Die Erklärung bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder von einer amtlichen Vermessungsstelle beglaubigt sein, wenn sie nicht vor der Bauaufsichts-

behörde geleistet oder vor ihr anerkannt wird. Für die Eintragung einer Baulast ist je Bauvorhaben ein Lageplan erforderlich, auch wenn die Baulast bei mehreren Nachbarflurstücken eingetragen werden muss. Für die Beglaubigung einer Baulasterklärung (Nr. 13.3.3) fällt eine Pauschalgebühr an.

### 3.2 Liegenschaftsvermessungen (Nrn. 14 bis 16)

#### 3.2.1 zu Nr. 14 Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 bis 3 NVermG

Vermessungsunterlagen sind nach dem LiegVermErläss im erforderlichen sachlichen und räumlichen Umfang anzufertigen. Die Verwendungsfreigabe der Angaben des amtlichen Vermessungswesens gilt i. d. R. nur für den beantragten Zweck und Umfang als erteilt.

Regelmäßig ist für jede Liegenschaftsvermessung eine Vermessungsunterlage zu erstellen und abzurechnen. Wird ein Antrag auf Zerlegungsvermessung oder Grenzfeststellung bei gleichzeitiger Gebäudevermessung erteilt, kann mit der für die Zerlegungsvermessung oder Grenzfeststellung angefertigten Vermessungsunterlage auch die Gebäudevermessung durchgeführt werden; Voraussetzung ist, dass die Vermessung im örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgt und durch denselben Antragsteller beantragt wurde. Die Gebühr ist hierbei nur für die höherwertige Vermessungsunterlage zu erheben. Diese Vermessungsunterlage kann auch für die gleichzeitig beantragte Anfertigung eines Lageplanes vom Trennstück genutzt werden. Für diese Antragstypen ist gebührenrechtlich ein Gesamtzusammenhang erkennbar.

Werden Vermessungsunterlagen für eine Zerlegungsvermessung bei gleichzeitiger Sonderung beantragt, ist jeweils eine Vermessungsunterlage für Zerlegung und Sonderung abzurechnen; gleiches gilt für die Grenzfeststellung und Sonderung.

Mehrere Eigentümer können gemeinsam einen Antrag stellen, wenn die Grundstücke benachbart sind und wenn eine Bearbeitung im Zusammenhang erfolgen kann. Hierbei sind benachbarte Grundstücke ausschließlich direkt aneinandergrenzende Grundstücke; öffentliche Wege und Straßen bewirken diesbezüglich stets eine Trennung. Auf die gesamtschuldnerische Haftung nach NVwKostG ist hinzuweisen.

Werden Liegenschaftsvermessungen im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Amtlichen Grenzauskunft oder einer Absteckung vorgenommen, ist jeweils eine Vermessungsunterlage für die Liegenschaftsvermessung und eine Unterlage zur Vermessung für die Amtliche Grenzauskunft (Nr. 1.2.2) oder die Abgabe von Vermessungszahlen nach Nr. 3 für die Absteckung abzurechnen.

Für Gebäudevermessungen auf mehreren nebeneinander liegenden Grundstücken eines oder mehrerer Eigentümer, die zweckmäßiger Weise gemeinsam örtlich vermessen werden können, ist je Grundstück ein Antrag erforderlich und je Grundstück eine Gebühr für Vermessungsunterlagen anzusetzen.

Wird ein Antrag auf Gebäudevermessung vor Ort um eine Grenzfeststellung oder Zerlegung vom Antragsteller erweitert, so wird die Gebühr für die höherwertige Vermessungsunterlage fällig; die Differenz ist nachzuerheben.

Ist bei der Erledigung einer Liegenschaftsvermessung der Antrag vom Umfang her erweitert worden, sind die sich daraus ergebenden erhöhten Gebühren für die Vermessungsunterlagen aus Billigkeitsgründen nur dann nachzuführen.

Wenn auch tatsächlich Unterlagen nachgeliefert worden sind. Eine nachträglich vor Ort beantragte Gebäudevermessung auf dem zu vermessenden Grundstück ist in der Gebühr der höherwertigen Vermessungsunterlage enthalten.

Für die Bereitstellung aus der EQK ist ein Bestandsdatenauszug zu generieren, der i. d. R. das eigentliche Vermessungsgebiet sowie mindestens seine unmittelbare Nachbarschaft umfasst und alle Objektarten enthält. Soweit dieser Bestandsdatenauszug keine ausreichende Anzahl von Aufnahmepunkten beinhaltet, ist ein weiterer Bestandsdatenauszug zu generieren der das Vermessungsgebiet großflächig so umschließt, dass ein Anschluss an das Lagebezugsystem gemäß LiegVermErläss möglich ist. Dieser Bestandsdatenauszug soll die Objekte der Angaben zum Netzpunkt, die Grenzpunkte, die Flurstücksgeometrien und die Angaben zum Gebäude beinhalten. Die Übersichten als analoge Ausgabeprodukte sind in ihrem Format angemessen zu erstellen. Standardpräsentationen der Liegenschaftsbeschreibung und der Liegenschaftskarte sind bei Bedarf über ASL abzurufen und werden von den Regionaldirektionen im Rahmen der Abgabe von Vermessungsunterlagen für Aufgabenträger nicht zusätzlich erzeugt und abgegeben (siehe *DB mit den Aufgabenträgern 12/2011, TOP 5 und DB mit den Aufgabenträgern 02/2013, TOP 2*).

Weitere Anmerkungen zu Unterlagen zur Vermessung für Aufgabenträger siehe Erl. zu Nrn. 3 bis 5 der Anlage 3.

(Siehe auch *DB mit den Aufgabenträgern in 11/2009, TOP 5*.)

#### zu Nr. 14.1 Grenzfeststellung, Erhebung vorgesehener Grenzen

Die Gebühr für die Vermessungsunterlagen für eine Grenzfeststellung richtet

sich nach den zu vermessenden Flurstücken. Sind mehr als drei Flurstücke betroffen, werden Zuschläge erhoben.

Als zu vermessende Flurstücke sind nur die beantragten alten Flurstücke der Gebührenbemessung zugrunde zu legen.

#### **zu Nr. 14.2 Grenzfeststellung der Umringsgrenze im Zusammenhang mit der Anfertigung von Planunterlagen**

Ist bei der Anfertigung einer Planunterlage eine Grenzfeststellung für Teile der Umringsgrenze erforderlich, so werden die Vermessungsunterlagen mit einer gegenüber einer Grenzfeststellung reduzierten Gebühr abgegolten. Die Vermessungsunterlage ist als Ergänzung zu den bereits erstellten Unterlagen für die Planunterlage anzusehen (siehe Erl. zu Nr. 13.1). Der Fall tritt nur auf, wenn sich im Rahmen der Anfertigung einer Planunterlage nach Nr. 13.1 herausstellt, dass der Umring nicht einwandfrei vermessen ist und die Grenzpunkte des Umrings festgestellt werden müssen.

#### **zu Nr. 14.3 Gebäudevermessung, Nachweis nach § 79 Abs. 3 NBauO (seit 01.11.2012 § 76 Abs. 3 NBauO)**

Für Gebäudevermessungsaufträge ist für jedes Grundstück eine Vermessungsunterlage erforderlich und nach der KOVerm abzurechnen. Das trifft auch auf Gebäudevermessungen auf mehreren nebeneinander liegenden Grundstücken desselben Eigentümers zu.

Für Vermessungsunterlagen, die für eine Gebäudevermessung auf einem Grundstück mit einem schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenem Gebäude bei einem Herstellungswert bis 50 000 Euro

benötigt werden, besteht infolge des zu erwartenden geringeren Aufwandes eine um 20 Euro verminderte Gebühr im Vergleich zu den Vermessungsunterlagen für die übrigen Gebäudevermessungen.

#### **3.2.2 zu Nr. 15 Vermessungen und Auswertungen**

In den Pauschalgebühren für Liegenschaftsvermessungen sind mit der KOVerm2012 auch die Auslagen der Telekommunikationskosten für die Datenkommunikationsverbindung über SAPOS berücksichtigt. Diese Kosten sind nicht mehr als Auslagen zu abzurechnen.

Voraussetzung für die Teilung eines Grundstücks ist ggf. die Zerlegung eines Flurstücks. Durch das *Gesetz zur Änderung des Modellkommunen-Gesetzes und anderer Gesetze vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. Nr. 25/2008)* ist die Teilungsgenehmigung nach § 94 NBauO entfallen. Verantwortlich dafür, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen, sind nach § 56 NBauO die Eigentümer. Die Genehmigungen nach den §§ 51, 144 und 169 BauGB (Grundstücke, die in einem Umlegungsverfahren, einem Sanierungsverfahren oder eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme einbezogen sind) sowie nach § 29 NEG (Enteignung) bleiben unberührt. Antragsteller von Zerlegungsvermessungen sind durch die mit *Erl. des MI vom 13.03.2009, 34-24000/IH* bereitgestellten Informationen zur *Einhaltung bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Belange bei Grundstücksvermessungen* zu informieren.

Sachverständigenvergütungen für Gutachten werden nach dem JVEG gewährt (siehe **Abschnitt 8**).

Vermessungen und Auswertungen werden untergliedert in die Abschnitte

- Grenzfeststellung, Erhebung vorgesehener Grenzen, Abmarkung (**Nr. 15.1**) und
- Erhebung und Auswertung von Gebäuden (**Nr. 15.2**).

#### **zu Nr. 15.1 Grenzfeststellung, Erhebung vorgesehener Grenzen, Abmarkung**

Die Abrechnung erfolgt pauschaliert mit Ausnahme der langgestreckten Anlagen. Die Gebühren berechnen sich nach **Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen** – (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

Die Darstellungen zu den Grenzpunkten in der Skizze des Amtlichen Grenzdokumentes erhalten neben ihrer Bedeutung im Verwaltungsverfahren zusätzlich die Funktion als Berechnungsbasis für die Gebühren nach der **Tabelle 1**.

Vor Durchführung der Vermessung ist zu prüfen, ob eine Verschmelzung zur Bereinigung des Liegenschaftskatasters geboten ist.

Bei größeren Liegenschaftsvermessungen, die zeitlich abschnittsweise zur Ausführung kommen, sind die Ergebnisse der bereits durchgeführten Arbeiten regelmäßig innerhalb eines Jahres in das Liegenschaftskataster einzutragen.

#### **zu Nr. 15.1.1 Zerlegung**

Die Gebühren für die Vermessung und Auswertung bzgl. der Zerlegung berechnen sich nach der **Tabelle 1, 100 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt B**. Ggf. ist ein Zuschlag von 25 % anzubringen, wenn die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke in der geringsten Bodenwertstufe mehr als 10 000 m<sup>2</sup> beträgt. Die Fläche des Restflurstücks bleibt bei der Berechnung der Fläche/Flächensumme unberücksichtigt. Des Weiteren ist ein Abschlag von 25 % zu erheben, wenn die Fläche des neu gebildeten Flurstücks oder die Flächensumme der neu gebildeten Flurstücke kleiner als 100 m<sup>2</sup> ist. Die Zu-/Abschläge sind verbindlich zu erheben; es ist keine Ermes-

sensentscheidung.

#### zu Nr. 15.1.2 Sonderung

Die Erhebung neuer Flurstücksgrenzen ohne örtliche Vermessung ist nur beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen möglich (siehe *LiegVermErläss, Nr. 2.3.5*).

Eine Kombination von Sonderung mit Grenzfeststellung oder Zerlegung ist wegen des fehlenden zeitlichen Zusammenhangs nicht zulässig.

Die gemeinschaftliche Beantragung von Sonderungen benachbarter Grundstücke, die im zeitlichen Zusammenhang erledigt werden, ist möglich (siehe auch Erl. unter Nr. 14).

Die Gebühren bzgl. der Sonderung berechnen sich nach der **Tabelle 1, 40 % von Abschnitt A und 35 % von Abschnitt B** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### zu Nr. 15.1.3 Grenzfeststellung

Die Gebühren für eine Grenzfeststellung berechnen sich nach der **Tabelle 1, 80 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt C**. Die Anwendung von **Abschnitt B** ist nicht möglich, da keine neuen Flurstücke gebildet werden (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

Zur Beantragung von Grenzfeststellungen durch mehrere Eigentümer oder Erwerber siehe Erl. unter **Nr. 14**.

#### zu Nr. 15.1.4 Langgestreckte Anlage mit mehr als 100 m Länge (z. B. Straße, Weg, Deich, Gewässer)

Die Vermessung einer langgestreckten Anlage ist ein Sonderfall der Zerlegung. Langgestreckte Anlagen sind vornehmlich Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper und Versorgungseinrichtungen, deren Grenzverlauf anlässlich ihrer Neuanlage oder Veränderung mit

einer Länge von mehr als 100 m eigenständig vermessen wird. Die Gebühren berechnen sich nach der **Tabelle 1, 50 % von Abschnitt A und 100 % von Abschnitt B** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**). Für die nach **Abschnitt B** zu berechnenden neu gebildeten Flurstücke zählen die Flurstücke ohne Zerlegung bei der Differenzbildung von neuen mit alten Flurstücken nicht mit. Zusätzlich wird der örtliche Aufwand (**Nr. 15.1.4.2**) nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Der Abschlag nach **Nr. 15.1.5** gilt nicht für langgestreckte Anlagen. Ein Abmarkungsverzicht und die dadurch eingesparte Zeit werden bereits in der Gebühr nach **Nr. 15.1.4.2** berücksichtigt. Werden zur Bereinigung des Liegenschaftskatasters Grenzpunkte und Abmarkungen entfernt, sind diese Tätigkeiten von Amts wegen kostenfrei zu erledigen.

Die Feststellung und Abmarkung von nicht direkt im Zusammenhang mit der langgestreckten Anlage stehende Grenzen oder Grenzpunkte ist als eigenständiger Antrag abzurechnen.

#### zu Nr. 15.1.5 Abschlag für jeden nicht abgemarkten Grenzpunkt zu Nr. 15.1.1 oder Nr. 15.1.3

Die Regelgebühr für die Grenzfeststellung und Zerlegung umfasst den örtlichen Aufwand für die Abmarkung. Entscheidend für die Gewährung eines Abschlags ist das Nicht-Setzen des Verwaltungsaktes Abmarkung im Amtlichen Grenzdokument.

#### zu Nr. 15.1.6 Gesonderter Auftrag zur Abmarkung im Rahmen laufender Arbeiten nach Nr. 15.1.1, 15.1.3 oder 15.1.4

Auch ein Grenznachbar kann die Abmarkung eines ohnehin festzustellenden Grenzpunktes, dessen Abmarkung nicht beantragt worden ist, beantragen. Ein

entsprechender Antrag kann nur innerhalb eines bestehenden Antrages auf Feststellung von Grenzpunkten vor Abschluss der örtlichen Arbeiten angenommen werden. Die Verwaltungskosten sind durch die Gebühr von 28 Euro abgedeckt, der örtliche Aufwand ist pauschaliert mit 27 Euro je zusätzlich abgemarkten Grenzpunkt festgeschrieben. Der Aufwand der Eintragung in das Liegenschaftskataster ist mit der Eintragungsgebühr des ursprünglichen Antrags abgedeckt.

#### zu Nr. 15.2 Erhebung und Auswertung von Gebäuden

Erhebungskriterien für Gebäude können dem Dokument *Erhebung von Gebäuden für den Nachweis im Liegenschaftskataster – Gebäudebeispielsammlung* entnommen werden.

Vor dem 01.01.1962 errichtete Gebäude und vor dem 01.02.2003 fertig gestellte infrastrukturell bedeutsame Bauwerke sind von den Regionaldirektionen von Amts wegen kostenfrei zu erheben.

Gebäudeabriss und Gebäudeteilabriss zählen als Bereinigung des Liegenschaftskatasters und unterliegen nicht der Gebührenabrechnung.

Für Gebäude im Wohnungseigentum gilt:

Die Vermessung von räumlich zusammenhängenden Gebäuden nach dem *WoEigG* auf einem Grundstück führt dazu, dass nur eine Gebühr anzusetzen ist. Dies trifft z. B. auf Reihenhäuser, die auf einem Grundstück nach *WoEigG* gebildet worden sind, zu (siehe *DB mit den DL 5\* am 08.03.2010, TOP 5.2*). Das Amtsverfahren zur Aktualisierung des Gebäudebestandes braucht daher auch nur an einen der Eigentümer oder i. d. R. an eine legitimiert berechnete Hausverwaltung

gerichtet werden. Die Bekanntgabe der Fortführung des Liegenschaftskatasters ist an die Hausverwaltung oder an alle Eigentümer zu senden. Der Leistungsbescheid ist i. d. R. an die Hausverwaltung zu senden oder an einen der Eigentümer als Kostenschuldner. Kostenschuldner ist hier rechtlich allerdings nicht die Hausverwaltung, sondern die Wohnungseigentümerschaft, die durch die Hausverwaltung vertreten wird. Auch hier gilt der Grundsatz: Kostenschuldner ist der Vertretene, nicht der Vertreter. Durch Urteil des BGH aus dem Jahr 2009 wurde klargestellt, dass grundsätzlich eine gesamtschuldnerische Haftung besteht, wenn der Einzelne persönlich verpflichtet gewesen ist oder der Gesetzgeber dies ausdrücklich angeordnet hat. Dies trifft auf die Verpflichtung der Eigentümer nach § 7 NVerMG zu (siehe *DB mit den DL 5\* am 21.09.2010, TOP 5.1*).

Die Gebühren sind pauschaliert und gestaffelt nach Herstellungswerten festgelegt. Sie berechnen sich nach der **Tabelle 2 – Gebäudevermessungen** – (siehe Erl. zu **Tabelle 2**).

Regelfälle der Gebäudevermessungen werden nach **Tabelle 2, Spalte 2** abgerechnet (**Nr. 15.2.1**).

Sofern Gebäude mit einem Herstellungswert von bis zu 50 000 Euro auf Grundstücken mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden vermessen werden (**Nr. 15.2.2**), sind reduzierte Gebühren nach **Spalte 3 der Tabelle 2** zu erheben (ehemals vereinfachtes Verfahren). Im Vergleich zur KOVerm2008 wurde der Begriff vereinfachtes Verfahren hier bewusst aufgegeben, da das gewählte Vermessungsverfahren für die Erhebung des Gebäudes ohne Belang ist. Die Kriterien zur Zuordnung eines Antrages beziehen sich ausschließlich auf Grundstücke mit schon im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäuden und einem Herstellungswert des zu vermessenden Gebäudes bis 50 000 Euro.

Sofern ein Grenzbezug für die Gebäude beantragt ist (**Nr. 15.2.3**), wird der zusätzliche Aufwand durch einen Zuschlag von 20 % bezogen auf den Herstellungswert des Gebäudes abgegolten. Angaben zum Bezug zu einer Gebäudeseite können nur getroffen werden, wenn die Grenzpunkte die Voraussetzung für eine Amtliche Grenzauskunft erfüllen. Soweit bei einem Gebäudekomplex der Grenzbezug nur für ein Gebäude (z. B. Grenzbebauung der Garage) beantragt wird, kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen auf die Gebühr reduziert werden, die sich ergeben hätte, wenn nur die Vermessung des betreffenden Gebäudes beantragt wäre. Das Gebäude muss hier allerdings ein eindeutig eigenständiges Gebäude darstellen.

### *3.2.3 zu Nr. 16 Eintragung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen in das Liegenschaftskataster*

Der Aufwand für die Eintragungen der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen bemisst sich an den pauschalierten Gebühren der Liegenschaftsvermessungen. Mit der Gebühr ist bei Bedarf auch die Abgabe liegenschaftsbeschreibender und darstellender Liegenschaftsinformationen abgegolten.

Für die Löschung von Gebäuden im Liegenschaftskataster ist keine Eintragungsgebühr zu erheben.

#### **zu Nr. 16.1 Zerlegung oder Sonderung**

Die Gebühr für die Eintragung der Ergebnisse einer Zerlegung oder Sonderung berechnet sich nach der **Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen** –; sie beträgt **32 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### **zu Nr. 16.2 Grenzfeststellung**

Die Gebühr für die Eintragung der Ergebnisse der Grenzfeststellung berech-

net sich nach der **Tabelle 1**; sie beträgt **17 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### **zu Nr. 16.3 Langgestreckte Anlage mit mehr als 100 m Länge**

Die Gebühr für die Eintragung einer langgestreckten Anlage mit mehr als 100 m Länge berechnet sich nach der **Tabelle 1**; sie beträgt **42 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### **zu Nr. 16.4 Gebäudevermessung**

Die Gebühr für die Eintragung einer Gebäudevermessung berechnet sich nach der **Tabelle 2 – Gebäudevermessungen** –; sie beträgt **36 % der Gebühr nach Tabelle 2** (siehe Erl. zu **Tabelle 2**).

### **3.3 Bodenordnung (Nrn. 17 bis 19)**

#### *3.3.1 zu Nr. 17 Umlegungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)*

Zur Erschließung oder Neugestaltung von Gebieten können bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Nach den §§ 79 und 84 BauGB können die Kosten der Umlegung nach landesrechtlichen Vorschriften geregelt werden.

Der Abschnitt für die Gebührenberechnung von Umlegungen ist neu gefasst worden (siehe auch *Workshop Bodenordnung am 16.11.2011, TOP KOVerm 2012*).

#### **zu Nr. 17.1 Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings**

Die Gebühren für die Liegenschaftsvermessungen zur Festlegung des Umrings setzen sich aus den Gebühren für die

- Vermessungsunterlagen einer Grenz-

- feststellung gemäß **Nr. 14.1**,
- Vermessung und Auswertung gemäß **Nr. 15.1.1 – Zerlegung** oder **Nr. 15.1.2 – Sonderung** und/oder **Nr. 15.1.3 – Grenzfeststellung** sowie
- Eintragung gemäß **Nr. 16.1 – Zerlegung oder Sonderung** und/oder **Nr. 16.2 – Grenzfeststellung**

des Gebührenverzeichnisses zusammen.

#### **zu Nr. 17.2 Umlegungstechnische Arbeiten und Verwaltungsarbeiten**

Der Aufwand für die umlegungstechnischen Arbeiten und Verwaltungsarbeiten (Geschäftsstellenarbeiten, z. B. Anfertigung von Bestandskarte und -verzeichnis, Erarbeitung von Zuteilungsentwürfen und deren Erörterung, Anfertigung und Zustellung des Umlegungsplans, etc.) wird nach der Anzahl der Grundbuchbestände und der Fläche des Umlegungsgebietes, untergliedert in Wohn- und Gewerbebauland, bemessen (**Nr. 17.2.1**).

Durch Zuschläge von bis zu 40 % (**Nr. 17.2.2**) kann der Aufwand in Gebieten mit kleingliedriger Grundstücksstruktur sowie für umfassende rechtliche Regelungen abgegolten werden. Abschläge bis zu 20 % sind für einen Minderaufwand in Gebieten mit großflächiger Grundstücksstruktur möglich (**Nr. 17.2.3**).

Unter der **Nr. 17.2.4** des Gebührenverzeichnisses ist die Möglichkeit gegeben, Arbeiten zur umfassenden Änderung des Umlegungsplanentwurfs oder für die Änderung des Umlegungsplans anhand einer Zeitgebühr gemäß **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abzurechnen.

Die Übertragung oder Abmarkung der neuen Grenzpunkte in die Örtlichkeit (**Nr. 17.2.5**) vor der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird ebenfalls nach **Tabelle 3** abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

#### **zu Nr. 17.3 Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB nach Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans**

Zur Klarheit wurde die **Nr. 17.3** neu eingeführt. Unstimmigkeiten, wie die Berichtigung des Liegenschaftskatasters abzurechnen ist, werden hierdurch beseitigt.

Die Gebühren für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 74 BauGB (Berichtigung der öffentlichen Bücher) werden nach der **Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevormessungen** – berechnet; sie betragen **42 % der Gebühr nach Tabelle 1, Abschnitt A** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### **3.3.2 zu Nr. 18 Vereinfachte Umlegungen nach dem Baugesetzbuch**

Die Gemeinde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen eine vereinfachte Umlegung ausführen. Die Voraussetzungen liegen regelmäßig vor, wenn unmittelbar aneinander grenzende oder in enger Nachbarschaft liegende Grundstücke oder Teile von Grundstücken untereinander getauscht oder Grundstücke, insbesondere Splittergrundstücke oder Teile von Grundstücken, einseitig zugeteilt werden. Die auszutauschenden oder einseitig zuzuteilenden Grundstücke oder Grundstücksteile dürfen dabei nicht selbständig bebaubar sein. Eine einseitige Zuteilung muss im öffentlichen Interesse geboten sein.

#### **zu Nr. 18.1 Bearbeitung**

Die Bearbeitung berechnet sich nach den Kosten für die Vermessungsunterlagen gemäß **Nr. 14.1** des Gebührenverzeichnisses und nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** –.

#### **zu Nr. 18.2 Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung**

Die Gebühren für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters nach § 84 BauGB (Berichtigung der öffentlichen Bücher) nach Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung werden mit **42 % der Gebühr der Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevormessungen –, Abschnitt A**, abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 1**).

#### **3.3.3 zu Nr. 19 Vermessungen für Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz**

Die aufgeführten Gebührentatbestände werden von ÖbVI für Vermessungen in Flurbereinigungsgebieten angewandt.

Eigene Vermessungen der VKV für Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz sind entsprechend dem *Erl. des MI 34-23407 vom 19.07.2006* abzurechnen.

Sonstige Liegenschaftsvermessungen (z. B. Grenzfeststellungen und Zerlegungen) innerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens sind nach den entsprechenden Nummern des Gebührenverzeichnisses abzurechnen.

Amtliche Grenzauskünfte sind keine Liegenschaftsvermessungen und demnach in Flurbereinigungsgebieten nicht zulässig (siehe Erl. zu **Nr. 19.4**).

#### **zu Nr. 19.1 Neuvermessungsgebietsgrenze**

Die Vorbereitung und Auswertung zur Feststellung der Neuvermessungsgebietsgrenze je angefangene 1,5 km Verfahrensgebietsgrenze wird nach der **Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevormessungen** – berechnet; sie beträgt **40 % der Gebühr nach**

**Tabelle 1, Abschnitt A und 100 % nach Tabelle 1, Abschnitt C** (siehe Erl. zu **Tabelle 1**). Die örtlichen Arbeiten werden nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

**zu Nr. 19.2 Übertragung, Abmarkung und Vermessung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen**

Für die Übertragung, Abmarkung und Vermessung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen werden pauschale Gebühren erhoben

- je Hektar Fläche,
- je Hofraumgrundstück,
- je Gerätestandpunkt,
- je Objektpunkt bei der Aufmessung und
- je Objektpunkt bei der Auswertung.

**zu Nr. 19.3 Vorbereitung und Auswertung zur Übertragung, Abmarkung und Vermessung einer Landabfindung**

Für die Vorbereitung und Auswertung zur Übertragung, Abmarkung und Vermessung einer Landabfindung werden pauschale Gebühren erhoben

- je Gerätestandpunkt,
- je Objektpunkt mit Kontrollmessung und
- je Objektpunkt ohne Kontrollmessung.

**zu Nr. 19.4 Örtliche Arbeiten zu Nr. 19.2 oder 19.3**

Die örtlichen Arbeiten zu **Nr. 19.2** oder **19.3** werden nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Dies können z. B. auch technische Vermessungen wie etwa das Anzeigen von künftigen Grenzen in der Örtlichkeit sein.

**3.4 Sonstige Amtshandlungen und Leistungen (Nrn. 20 bis 26)**

**3.4.1 zu Nr. 20 Sonstige vermessungstechnische Arbeiten**

Sonstige vermessungstechnische Arbeiten werden nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abgerechnet (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Das gilt z. B. für umfangreiche Rechenarbeiten zur Ermittlung von Absteckungsmaßen bei der Übertragung eines Bebauungsplanes in die Örtlichkeit oder für die Entwicklung und Berechnung verschiedener Varianten des vorgesehenen Grenzverlaufes, einschließlich ihrer maßstabsgerechten Eintragung in eine Grafik. Der Antragsteller ist hierauf vorher hinzuweisen.

**3.4.2 zu Nr. 21 Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten**

Die Aufbereitung digitaler Datensätze und Produkte im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten wurde neu eingeführt. Sie berechnet sich nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Die Leistungen werden insbesondere im Bereich des Geodatenmanagement erbracht. Hierzu zählen z. B. die Aufbereitung von Ausgabelisten der Liegenschaftsbeschreibung oder die Aufbereitung von Grafikdaten sowie die Erzeugung besonderer Datenformate. Die Gebühr für die Aufbereitung ist hierbei zusätzlich zu der eigentlichen Produktgebühr (z. B. NAS-Datensatz aus ALKIS) anzusetzen.

Datenaufbereitungen aus der Katalogdatenbank an Nutzer werden nach **Nr. 21** des Gebührenverzeichnisses abgerechnet; die Gebühren für die dazu erforderlichen Daten sind nach der entsprechenden Gebührenziffer zu berechnen. Für die Datenaufbereitung ist dabei i. d. R. der Stundensatz für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 mit Amtszulage oder vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzusetzen.

**3.4.3 zu Nr. 22 Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks nach § 51 Abs. 1, § 144 Abs. 2 Nr. 5, auch in Verbindung mit § 169 Abs. 1 Nr. 3, BauGB oder § 29 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes**

Eine Teilungsgenehmigung ist lediglich nach § 51 BauGB (Umlegung), § 144 BauGB (Sanierung), § 169 BauGB (Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen) und § 29 NEG (Enteignung) erforderlich (siehe Erl. zu **Nr. 15**). Die Gebühr für die Einholung einer Teilungsgenehmigung wird je Antrag erhoben und umfasst die Zusammenstellung der erforderlichen Daten sowie die Antragsbearbeitung. Die ggf. erforderliche Liegenschaftskarte inkl. der notwendigen Mehrausfertigungen ist bis zum Format DIN A3 in dieser Gebühr enthalten. Darüber hinaus erforderliche Leistungen sind gesondert abzurechnen.

**3.4.4 zu Nr. 23 Ergänzung unvollständig zur Eintragung in das Liegenschaftskataster eingereicherter Vermessungsschriften**

Sind Ergänzungen unvollständig eingereicherter Vermessungsschriften zur Eintragung in das Liegenschaftskataster erforderlich, ist zunächst immer eine Nachbesserung der eingereichten Vermessungsschriften durch den Aufgabenträger einzufordern. Der ggf. verbleibende Aufwand ist nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abzurechnen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Der Leistungsbescheid ist von der Regionaldirektion an den Aufgabenträger zu richten (ohne Umsatzsteuer); die Kosten können vom ÖbVI nicht an den Antragsteller der Liegenschaftsvermessung weitergereicht werden.

**3.4.5 zu Nr. 24 Unschädlichkeitszeugnisse**

Ein Unschädlichkeitszeugnis wird zur las-

tenfreien Übertragung eines abzutrennenden Grundstücksteils (Trennstück) oder zur Löschung von Rechten benötigt, soweit die Rechteinhaber einer Pfandentlassung nicht zustimmen oder nicht mehr bekannt sind. Der Aufwand für die Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen ist abhängig von der Anzahl der Beteiligten.

Für die Zurückweisung des Antrages aufgrund fehlender Voraussetzung ist eine Gebührenregelung neu aufgenommen worden.

#### **zu Nr. 24.1 Erteilung oder Ablehnung bis zu 10 Beteiligte**

Hier ist die Grundgebühr zur Erteilung oder Ablehnung eines Unschädlichkeitszeugnisses mit bis zu zehn Beteiligten festgelegt.

#### **zu Nr. 24.2 Zuschlag zu Nr. 24.1 für je weitere 10 Beteiligte**

Für je zehn weitere Beteiligte ist ein Zuschlag zu Nr. 24.1 des Gebührenverzeichnisses zu berechnen.

#### **zu Nr. 24.3 Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzung**

Die Zurückweisung aufgrund fehlender Voraussetzung wurde im Gebührenverzeichnis neu aufgenommen; der Aufwand ist nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – abzurechnen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**). Ergebnis ist eine gesiegelte Bescheinigung, die die Nichtbetroffenheit des abzuschreibenden Grundstücksteils beinhaltet und zur Vorlage beim Grundbuchamt dient.

#### **3.4.6 zu Nr. 25 Übertragung der Befugnis nach § 6 Abs. 4 NVerMG zur Aufgabenwahrnehmung der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an eine Kommune**

Einer Kommune kann durch Antrag für ihren Zuständigkeitsbereich die Mitwirkung an der Aufgabe der Bereitstellung

von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters übertragen werden. Die Mitwirkung an dieser Aufgabe zählt zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Die Übertragung der Befugnis ist gebührenpflichtig.

#### **3.4.7 zu Nr. 26 Kombination von Produkten aus Geobasisdaten**

Die Gebühren setzen sich aus den Gebühren der einzelnen Produkte sowie einem Zuschlag für ergänzende Arbeiten nach Zeit zusammen. Sie wurden mit der KOVerm2008 als amtliche Produkte eingeführt.

#### **zu Nr. 26.1 Luftbildkarte (DOP mit Liegenschaftsgrafik)**

Die analoge Luftbildkarte setzt sich zusammen aus den Produkten

- Digitale Orthophotos (DOP) gemäß **Nr. 8.4** und
- einer Präsentation von Grafikdaten.

Mögliche Grafikdaten sind eine

- Standardpräsentation aus dem Liegenschaftskataster gemäß **Nr. 2.1.1** (Liegenschaftskarte) oder
- präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab gemäß **Nr. 2.2.2** oder
- Standardpräsentation der AK5 gemäß **Nr. 4.1**

jeweils in den entsprechenden DIN-Formaten.

Zuschläge für ergänzende Arbeiten sind nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – vorzunehmen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

#### **zu Nr. 26.2 Ortspläne, Hofkarten, Jagdkarten und andere aufbereitete Karten**

Bei Ortsplänen, Hofkarten, Jagdkarten

und anderen aufbereiteten Karten dient als Kartengrundlage (**Nr. 26.2.1**) entweder

- die Standardpräsentation aus dem Liegenschaftskataster gemäß **Nr. 2.1.1** (Liegenschaftskarte) oder
- die präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab gemäß **Nr. 2.2.2** oder
- die AK5 gemäß **Nr. 4.1**.

Sind Übersichtskarten Bestandteil des Antrags, so werden diese nach **Nr. 26.2.2** mit Verweis auf **Nr. 7** des Gebührenverzeichnisses berechnet. Zuschläge für grafische Anpassungen oder die Darstellung der Eigentums- und Pachtflächen (**Nr. 26.2.3**) sind nach der **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – vorzunehmen (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

#### **zu Nr. 26.3 Mehrausfertigung des analogen Abgabeprodukts der Nr. 26.1 oder 26.2 bei gleichzeitige Bearbeitung**

Für Mehrausfertigungen der nach **Nr. 26.1** oder **26.2** erstellten Produkte wurde eine neue Pauschale eingeführt, da die Praxis dies erforderlich gemacht hat. Die Pauschale gilt nur für eine gleichzeitige Bearbeitung im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung nach **Nr. 26.1** oder **26.2**.

Abgaben im PDF-Format werden wie eine analoge Ausfertigung abgerechnet; bei gleichzeitiger Anforderung eines zusätzlichen analogen Auszugs wird daher eine Gebühr für eine Mehrausfertigung erhoben. Bei Anforderung nur eines PDF-Auszugs wird kein zusätzlicher analoger Auszug berechnet.

### **3.5 Tabellen**

Die in den Tabellen aufgeführten Mindestgebühren können einmal je Tabelle abgerechnet werden. Für verschiedene Produktabgaben innerhalb einer Tabelle ist nur eine Mindestgebühr zu erheben. Sind für die Abgabe eines Produktes mehrere Tabellen heranzuziehen, ist je Tabelle die Mindestgebühr zu beachten.

### 3.5.1 zur Tabelle 1 – Liegenschaftsvermessungen ohne Gebäudevermessungen

Die Parameter für Liegenschaftsvermessungen sind in drei Abschnitten dargestellt:

- **Abschnitt A:** Vorbereitung und Vermessung – Gebühr für festgestellte und neue Grenzpunkte einschließlich Abmarkung (für Zerlegung, Sonderung, Grenzfeststellung, langgestreckte Anlagen),
- **Abschnitt B:** Auswertung – Gebühr für neu gebildete Flurstücke (für Zerlegung, Sonderung, langgestreckte Anlagen),
- **Abschnitt C:** Auswertung – Gebühr für festgestellte Grenzpunkte (für Grenzfeststellung).

Der in den **Abschnitten A bis C** maßgebliche Bodenwert für einen Antrag ergibt sich aus der Zuordnung der überwiegenden Anzahl der Punkte des Antrags zu den aufgeführten Bodenwertspannen. Maßgeblich ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der gebührenpflichtigen Liegenschaftsvermessung. Der Wert ergibt sich i. d. R. aus dem Kaufvertrag, soweit nicht besondere wertbeeinflussende Verhältnisse vorliegen. Hierbei sollte eine Plausibilitätsprüfung über die Bodenrichtwertkarte regelmäßig erfolgen. Soweit kein Kaufvertrag vorliegt dienen die Bodenrichtwerte zur Wertbemessung. Es ist grundsätzlich der erschließungsbeitragsfreie Bodenwert anzunehmen; dieser enthält die Erschließungsbeiträge. Bei einer absehbaren oder bereits begonnenen Bauleitplanung kann der Bodenwert bis 5 Euro/m<sup>2</sup> regelmäßig keine Anwendung finden.

In **Abschnitt A** zählen kostenrechtlich grundsätzlich alle in der Skizze des Amtlichen Grenzdokumentes dargestellten Grenzpunkte:

- festgestellte Anfangs-, End-, Knickpunkte und Läufersteine von neuen Grenzen,
- festgestellte alte Grenzpunkte (nur ermittelte alte Grenzpunkte werden nicht gezählt; diese werden nach dem LiegVermErlass nicht in der Skizze zum Amtlichen Grenzdokument dargestellt).

Ferner gelten folgende Grundsätze für die Zählweise von festgestellten und neuen Grenzpunkten:

- indirekt abgemarkte Grenzpunkte werden als ein Punkt gezählt (i. S. einer Stellvertreterfunktion),
- rechtswirksam veränderte oder festgestellte Grenzpunkte (Eigentumsgrenzen) werden im verfahrensrechtlich erforderlichen Umfang wie zu erfassende neue Flurstücksgrenzen behandelt und sind kostenrechtlich entsprechend als neue Grenzpunkte zu zählen,
- Kreisbögen als neue Grenzen zählen mit mindestens drei Punkten (Mittelpunkt zählt nicht).

Nicht zu zählen sind:

- im Verfahren wegfallende Grenzpunkte, soweit ihre Feststellung nicht gesondert beantragt wurde,
- nur ermittelte alte Grenzpunkte. Diese werden nach dem LiegVermErlass nicht in der Skizze zum Amtlichen Grenzdokument dargestellt,
- entfernte Läufersteine. Hierbei handelt es sich überwiegend um eine Bereinigung des Liegenschaftskatasters, die nicht zu kostenrechtlichen Auswirkungen für den Antragsteller führen soll. Außerdem liegt hier regelmäßig nur ein geringer zusätzlicher Aufwand vor,
- Gebäudepunkte in einer geradlinigen Grenze, die keine Grenzpunkte sind.

Die Differenz aus der Anzahl der neuen Flurstücke und der Anzahl der alten Flurstücke ergibt die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke nach **Abschnitt B**. Es ist mindestens ein Flurstück zu berechnen. Flurstücke ohne Zerlegung zählen bei einer langgestreckten Anlage nicht mit.

Die Anzahl der festgestellten Grenzpunkte nach **Abschnitt C** ist entsprechend den Anmerkungen für festgestellte Grenzpunkte nach **Abschnitt A** zu ermitteln.

### 3.5.2 zur Tabelle 2 – Gebäudevermessungen

Die **Tabelle 2** gliedert sich in drei Spalten. Gestaffelt nach dem Herstellungswert des Gebäudes ist eine Gebühr nach **Spalte 2** oder **Spalte 3** vom Antragsteller/Eigentümer zu entrichten. Als Herstellungswert gilt hierbei der Wert der zu vermessenden Gebäude oder der Grundrissveränderungen grundsätzlich ohne Außenanlagen, Einrichtungsgegenstände oder besondere technische Einbauten zum Zeitpunkt der Fertigstellung. Die Vermessungsreife liegt in der Regel vor, wenn die äußere Begrenzung der erhebungswürdigen Außenwände erstellt ist. Die Herstellungswerte nach **Tabelle 2** enthalten die Umsatzsteuer.

Grundstückseigentümer sind i. d. R nicht vorsteuerabzugsberechtigt (siehe *DB mit den Aufgabenträgern in 12/2011, TOP 5*)

Für Windkraftanlagen gelten derzeit folgende Kriterien: Die Herstellungskosten für Windräder liegen derzeit bei ca. 1 Mio. Euro/Megawatt. Als Herstellungswert für Windkraftanlagen sind bei der Gebäudevermessung nur die Kosten für das Fundament, den Mast und das Technikgebäude am Boden zu berücksichtigen; unberücksichtigt bleiben die technischen Betriebseinrichtungen. Für Anlagen mit einer Nabenhöhe bis 80 m ist daher von einem Wert bis 500 000 Euro,

bei einer Nabenhöhe von 80 bis 120 m von einem Wert bis 1 Mio. Euro und bei einer Nabenhöhe über 120 m von einem Wert bis 1,5 Mio. Euro i. d. R. auszugehen.

Informationen zu Herstellungswerten von Biogasanlagen siehe *DB mit den DL 5\* am 08.05.2012, TOP 5*. Als Anhaltspunkt seien beispielhaft folgende Baukostenwerte benannt:

- Annahmegrube:  
Baukosten 130 Euro/m<sup>3</sup>,
- Gärbehälter/Fermenter:  
Baukosten 60 Euro/m<sup>3</sup>,
- Technikgebäude:  
Baukosten 130 Euro/m<sup>3</sup>,
- Maschinenhaus:  
Baukosten 130 Euro/m<sup>3</sup>,
- Halle:  
Baukosten 50 Euro/m<sup>3</sup>,
- Feststoffeintrag:  
Baukosten 130 Euro/m<sup>3</sup>,
- Siloplatte:  
Baukosten 55 Euro/m<sup>2</sup>,
- Fahrsilo:  
Baukosten 85 Euro/m<sup>3</sup>.

Für Photovoltaikanlagen lag der Herstellungswert in 08/2012 für 1 kWp bei ca. 1 700 Euro (Quelle: unabhängige repräsentative Befragung von Installateuren durch EUPD-Research im Auftrag des BSW-Solar). Für 1 kWp benötigt man ca. 8 bis 10 m<sup>2</sup> Elementfläche, d. h. eine 10 kWp Photovoltaikanlage (ca. 90 m<sup>2</sup> PVA-Fläche) liegt netto bei rund 17 000 Euro. Dementsprechend liegt eine Elementfläche von 10 m<sup>2</sup> inkl. USt. bei etwa 2 000 Euro.

Aufgrund sich ständig ändernden Preisen für Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen und Fahrsilos sowie deren individuellen Qualitäten und Ausstattungen ist eine Prüfung der angegebenen Herstellungswerte im Einzelfall geboten.

Nur eine Gebühr ist anzusetzen je Antrag für

- einen räumlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudebe-

stand desselben Eigentümers auf einem Grundstück oder Flurstück und/oder

- Garagen oder Garagenzeilen auf einem Grundstück oder Flurstück, das räumlich nicht mit dem zugehörigen Wohn- oder Geschäftshaus zusammenhängt.

Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KOVerm sind mit der Gebühr bereits abgegolten.

### 3.5.3 zur Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand

Die Höhe der Stundensätze gemäß **Tabelle 3** richtet sich grundsätzlich nach den Richtlinien des Niedersächsischen Finanzministeriums *Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich*. Die Stundensätze der KOVerm2012 berücksichtigen zusätzlich die Besonderheiten der technischen Verwaltung u. a. bei den Sachkosten. So ist z. B. der Aufwand für Technik, beispielsweise Tachymeter und GNSS-Empfänger, berücksichtigt.

Gebühren nach Zeitaufwand sind gemäß § 5 Abs. 1 KOVerm - Berechnung nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Bei Arbeiten außerhalb des Dienstgebäudes (örtliche Arbeiten) gehört die Zeit für die An- und Abreise zum Zeitaufwand.

### 3.5.4 zur Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe

Die Gebühren für die ALKIS-Datensätze ergeben sich aus einem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl der Objekte und einem Formatfaktor berechnet. Die For-

matfaktoren berücksichtigen hierbei die Qualität und Einsatzmöglichkeiten der Datenformate. Bei der Einführung weiterer, nicht in **Tab. 4, Nr. 3** genannter Datenformate, sind diese dem Formatfaktor eines aufgeführten, vergleichbaren Datenformats zuzuordnen.

Die in den abzurechnenden ALKIS-Datensätzen der Abgabeeinheiten Flurstücke, Gebäude, Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung und Eigentumsangaben beinhalteten Objektarten können dem Dokument *AAA-Datenübermittlung – NAS, NBA-Verfahren, Teil II, Anlage 1 b* entnommen werden.

Nach **Tab. 4, Nr. 2** wird der Grundbetrag berechnet. Dieser ergibt sich aus den Gebühren für jeden einzelnen Datensatz (Flurstücke, Gebäude, Tatsächliche Nutzung, Bodenschätzung und Eigentumsangaben) und für jedes Produkt (Hauskoordinaten und Hausumringe). Die Gebühren sind in fünf Bereiche, die nach der Objektanzahl gegliedert sind, gestaffelt.

Nach **Tab. 4, Nr. 3** werden die Formatfaktoren ermittelt. Als Formate stehen neben dem NAS-Datenformat noch das SHAPE-, das DXF- und das TIFF-Datenformat zur Verfügung. Der Datensatz Eigentumsangaben kann nur in den Formaten NAS und SHAPE (hier auch in Listenformat) bereitgestellt werden. Keine Berücksichtigung finden die Formatfaktoren bei den Produkten Hauskoordinaten und Hausumringe.

Die Gebühr für die Aktualisierung der Daten berechnet sich nach **Tab. 4, Nr. 4** aus 1,5 % der Gebühr für die erstmalige Bereitstellung (Erstbezug) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der erstmaligen Bereitstellung bzw. der letzten Aktualisierung vergangen sind (entspricht pro Jahr 18 %). Grundlage der Aktualisierungsgebühr ist damit die Objektanzahl, differenziert nach den Datensätzen, des beantragten Gebietes

zum Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung. Der Umfang der Aktualisierungsdaten ist unerheblich. Nach der AdV-GebRL sind die Aktualisierungsggebühren unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung zu erheben (z. B. Komplettupdate).

Der Kunde ist darauf aufmerksam zu machen, dass zum Zeitpunkt der Erstbestellung der Daten eine spätere Aktualisierung bereits mit zu beantragen ist.

Es ist zu beachten, dass aufgrund einer nur jährlich vorgenommenen Aktualisierung der Hausumringe und der Hauskoordinaten anstelle von Aktualisierungsdaten hier jährliche Updates geliefert werden.

Der Zuschlag für die Bereitstellung der Daten für mehrere Nutzer beträgt je weiteren Nutzer 70 % der jeweiligen Gebühr nach der **Tab. 4, Nrn. 2 bis 4**.

Es wird eine Mindestgebühr von 50 Euro je Abgabe nach **Tabelle 4** erhoben, wenn die Gebühr der Abgabe diesen Betrag nicht überschreitet. Dies gilt auch bei der Abgabe von Aktualisierungsdaten. Je Abgabe von Aktualisierungsdaten ist eine Gebühr fällig. Die Abrechnung sollte zeitgleich zur Datenabgabe erfolgen.

Sofern vom Antragsteller die Abgabe von nur einzelnen Objektarten nach dem Dokument *AAA-Datenübermittlung - NAS, NBA-Verfahren, Teil II, Anlage 1 b* innerhalb eines Datensatzes gewünscht wird, ist die Gebühr des gesamten Datensatzes fällig. Als Abgabeeinheit ist gebührenrechtlich immer der Datensatz anzusehen. Die einzelne Objektart ist dem jeweiligen Datensatz (z. B. Flurstücke) zugeordnet. Sofern eine Objektart sich thematisch über mehrere Objekte eines Datensatzes erstreckt, sind alle betroffenen gebührenrelevanten Objekte abzurechnen; z. B. ein Objekt der gesetzlichen Klassifizierung beinhaltet i. d. R. mehrere Flurstücke als gebührenrelevante Objekte.

Die in der KOVerm2008 noch enthaltenen Listenformate für die tabellarische Abgabe von Angaben der Liegenschaftsbeschreibung sind entfallen, da diese Form der Abgabe aus ALKIS nicht vorgesehen ist. Als Servicedienstleistung im Rahmen der Abgabe von Geobasisdaten können diese besonderen Listen jedoch weiterhin erstellt werden. Abrechnungsrelevant sind die in der Liste zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die dem betreffenden Datensatz zuzuordnen sind. Für den Formatfaktor nach **Tab. 4, Nr. 3** ist regelmäßig 0,9 anzusetzen. Für die Aufbereitung der Datensätze wird zusätzlich eine Zeitgebühr nach **Nr. 21** fällig.

### *3.5.5 zur Tabelle 5 – Download-Dienste mit direktem Datenzugriff (WMS, WFS und WFS-G)*

Für die Nutzerverwaltung (**Tab. 5, Nr. 2**) wird je Nutzer eine Grundgebühr von 200 Euro je Jahr erhoben. Als Nutzer ist jede für einen Vertragspartner eingerichtete datenverarbeitungstechnische Benutzerkennung zu verstehen. Mit der Gebühr wird der datenverarbeitungstechnische und personelle Aufwand für die Einrichtung der Benutzerkennung und die Führung von Protokolldateien abgegolten.

Für die Abrechnung der Download-Dienste mit direktem Datenzugriff sieht die KOVerm2012 drei Tarifmodelle vor:

- Nutzungsabhängiger Tarif (**Nr. 2**),
- Nutzungsabhängiger Pauschaltarif (**Nr. 3**) und
- Pauschaltarif (**Nr. 5**).

Für den Bezug von Rasterdaten über den WMS ergeben sich beim nutzungsabhängigen Tarif nach **Tab. 5, Nr. 3.1.1** die Gebühren für den Download aus einem Grundbetrag, der sich aus der Anzahl der abgerufenen Pixelmenge ergibt. Hierbei wird in Abhängigkeit von der abgeru-

fenen Pixelmenge ein Basisbetrag von 1,00 Euro je 1 Mio. Pixel (MPx) erhoben; die Gebühr reduziert sich nach Pixelmenge. Für Get-Feature-Infos mit oder ohne Eigentumsangaben sind Zuschläge zu erheben (**Tab. 5, Nr. 3.1.2**). Die Abfrage Get-Feature-Info liefert als Ergebnis die Sachdaten des Kartenblatts bzw. der Fortführungseinheit zurück, auf dem die abgefragte Position liegt.

Die Gebühr für den Download von Rasterdaten ist nach **Tab. 5, Nr. 3.3** mit einem Nutzungsfaktor zu multiplizieren, der sich danach richtet ob der Download gespeichert- oder nicht gespeichert wird. Speicherung ist dabei die dauerhafte Ablage der Geobasisdaten im System des Nutzers über die jeweilige kurzzeitige Anwendung hinaus.

Bei dem nutzungsabhängigen Pauschaltarif (**Tab. 5, Nr. 4**) muss sich der Lizenznehmer für mindestens 2 Jahre zur Nutzung des Dienstes verpflichten. In Beratungsgesprächen zwischen dem Nutzer und der VKV sind auf Grundlage der Nutzeranforderungen die voraussichtlichen Datenabrufe zu schätzen. Auf dieser Grundlage werden die Gebühren für das erste Nutzungsjahr als Jahrespauschale festgelegt. Von der VKV ist hier in angemessenen Zeitabständen die Abrufmenge des Nutzers zu überprüfen. Bei großen Abweichungen zu den zu Grunde gelegten Schätzungen sind gemäß *Musterlizenzvereinbarung über die Bereitstellung von Geobasisdaten der VKV mit Geodatendiensten* die Gebühren nach Absprache mit dem Nutzer neu festzulegen. Die Gebühren für die Folgejahre richten sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres. Der wesentliche Vorteil des nutzungsabhängigen Pauschaltarifes liegt für den Nutzer darin, dass die zu zahlenden Gebühren bekannt sind. Nachteilig ist, dass bei erhöhten Nutzungen die Gebühr für das Folgejahr stark erhöht sein kann und der Nutzer diese erhöhte Gebühr durch die zweijährige Vertragsbindung zu zah-

len hat. Auch aus diesem Grund sollten von der VKV zur Kundenzufriedenheit zwischenzeitliche Prüfungen der Abrufe erfolgen. Ein vom Nutzer nicht akzeptiertes Gebührenaufkommen kann dadurch vermieden werden. Der nutzungsabhängige Pauschaltarif nach **Tab. 5, Nr. 4** kommt derzeit nur für die Abrechnung des WMS zur Anwendung.

Der Pauschaltarif bezieht sich beim WMS grundsätzlich auf den gesamten lizenzierten Datenbestand – inhaltlich und räumlich.

Für die Abrechnung der Bereitstellung von Vektordaten über den WFS oder WFS-G ist **Tab. 5, Nrn. 3.2, 3.3, 4** und **5** anzuwenden. Da allerdings eine technische Realisierung der Abrechnungskomponente nach **Tab. 5, Nrn. 3.2, 3.3** und **4** zurzeit nicht umsetzbar ist, soll im Fall der Bereitstellung von Vektordaten über den WFS und WFS-G bis auf Weiteres nur **Tab. 5, Nr. 5** Anwendung finden. Die Gebühren können hier als jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von 30 % der Gebühren für den Erstbezug erhoben werden. Für die Bereitstellung von Vektordaten über den WFS oder WFS-G bezieht sich der Pauschaltarif auf das tatsächlich genutzte Gebiet. Es ist demnach nicht auf den generell landesweit lizenzierten Datenbestand, sondern lediglich auf die durch den Nutzer mittels Umringspolygone benannten Gebiete bei der Gebührenermittlung abzustellen. Dabei sind jeweils die in **Tab. 4, Nr. 2** aufgeführten ALKIS-Datensätze zu berücksichtigen; diese sind je nach Nutzeranforderung für das gesamte Polygon anzusetzen. Eine Prüfung der tatsächlichen Zugriffe wird stichprobenartig durchgeführt.

(Siehe auch DB mit den DL 2 in 02/2013, TOP 1.2.)

### 3.5.6 zur Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten

AK5 und AP2.5 werden grundsätzlich in einer Auflösung von 200 L/cm abgegeben. Die AK5 kann mit einer reduzierten

Auflösung von 100 L/cm abgegeben werden, hierfür wird ein Abschlag von 30 % gewährt.

Die Abrechnung erfolgt nach **Tab. 6, Nrn. 1 und 2** nach der Größe der Landschaftsfläche in km<sup>2</sup>, die für die Abrechnung jeweils auf volle km<sup>2</sup> aufzurunden ist. Ermäßigungsfaktoren sind gestaffelt nach der Größe der Landschaftsfläche zu berücksichtigen.

Werden bei der Bereitstellung der AP2.5 Daten mit einbezogen, die das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, der Hansestadt Lüneburg oder der Städte Braunschweig, Göttingen, Oldenburg (Oldenburg) oder Osnabrück betreffen, wird aufgrund der hohen Informationsmenge ein Zuschlag von 10 000 Euro je Stadt berechnet. Hierbei vermindert sich der Zuschlag anteilig der Fläche, wenn nicht das gesamte Gebiet der Stadt betroffen ist.

Die Höchstgrenze darf wie bei der landesweiten Abgabe der AP2.5 auch bei der Hinzuziehung von Zuschlägen 195 000 Euro nicht überschreiten.

Die Gebühr für die Aktualisierung der Daten berechnet sich nach **Tab. 6, Nr. 3** aus 1,5 % der Gebühr für die erstmalige Bereitstellung multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung oder der letzten Aktualisierung vergangen sind (entspricht pro Jahr 18 %). Grundlage der Aktualisierungsgebühr ist damit die Landschaftsfläche des beantragten Gebietes zum Zeitpunkt der Erstabgabe. Nach der AdV-GebRL sind die Aktualisierungsgebühren unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung zu erheben (z. B. Komplettupdate).

Der Kunde ist darauf aufmerksam zu machen, dass zum Zeitpunkt der Erstbestellung der Daten eine spätere Aktua-

lisierung bereits mit zu beantragen ist.

Es wird eine Mindestgebühr von 50 Euro je Abgabe nach **Tabelle 6** erhoben, wenn die Gebühr der Abgabe diesen Betrag nicht überschreitet. Bei gleichzeitiger Abgabe von AK5 und AP2.5 wird demnach nur eine Mindestgebühr erhoben.

### 3.5.7 zur Tabelle 7 – Digitale Daten: DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis

Die Gebühren für das DLM, das DGM, die DOP, die DTK, die DÜKN, die DSK10 und für orientierte Luftbilder werden nach der Landschaftsfläche berechnet; die Ermäßigungsfaktoren in Abhängigkeit der Flächengröße sind anzuwenden.

Das DLM wird als Basis-DLM und als DLM50 bereitgestellt; das Standardabgabeformat ist NAS. Die Landschaftsfläche kann auch in Form einzelner Objektbereiche (Siedlung, Verkehr, Vegetation, Gewässer, Gebiete, Höhenlinien) abgegeben werden. Die Gebühr ist dabei anteilig zur vollen Gebühr zu bemessen.

Die Gebühr für die Aktualisierung der DLM-Daten berechnet sich nach **Tab. 7, Nr. 1.1.3** aus 1,5 % der Gebühr für die erstmalige Bereitstellung multipliziert mit der Anzahl der Monate, die seit der Bereitstellung oder der letzten Aktualisierung vergangen sind (entspricht pro Jahr 18 %). Grundlage der Aktualisierungsgebühr sind damit die Landschaftsfläche und die beantragten Objektbereiche zum Zeitpunkt der Erstabgabe. Der Umfang der Aktualisierungsdaten ist unerheblich. Nach der AdV-GebRL sind die Aktualisierungsgebühren unabhängig von der technischen Realisierung der Updatelieferung zu erheben (z. B. Komplettupdate).

Werden die Daten im SHAPE-, DXF- oder in einem vergleichbaren Datenformat bereitgestellt, werden je nach Qualität des genutzten Formates geringere Gebühren erhoben. Ferner können Verwaltungsgrenzen im NAS-, DXF- oder SHAPE-Datenformat bereitgestellt wer-

den.

Das DGM kann in Form des DGM5 mit einer Höhengenaugigkeit bis zu 1,5 m im 10 m-Gitter oder als DGM25 mit einer Höhengenaugigkeit bis 5 m im 25 m-Gitter oder als DGM50 mit einer Höhengenaugigkeit bis 10 m im 50 m-Gitter zur Verfügung gestellt werden. Für das DGM5 werden für Strukturinformationen Zuschläge und für die Lieferung in geringerer Genauigkeit Abschläge bemessen.

DOP im Raster-Datenformat können mit einer Bodenauflösung von 20 cm und 40 cm bereitgestellt werden. Zuschläge werden für einen vierten Farbkanal (RGB mit IR) bemessen. Eine höhere Auflösung als 20 cm kann nicht angeboten werden, daher kommt **Tab. 7, Nr. 3.3** nicht zur Anwendung.

Die DTK und die DÜKN werden standardmäßig im TIFF-Datenformat foliengetrennt mit einer Auflösung von 200 L/cm bereitgestellt. Für Teilinhalte bzw. Einzelfolien (Grundriss mit Schrift, Vegetation, Gewässer und Höhenlinien) wird die Gebühr in Anteilen zur vollen Gebühr bemessen. Zuschläge werden bei einer Auflösung ab 320 L/cm erhoben, Abschläge bei einer Auflösung von 100 L/cm gewährt. Die DSK10 wird zurzeit ausschließlich als Farbkombination mit einer Auflösung von 200 L/cm bereitgestellt.

Neu aufgenommen sind nicht entzerrte orientierte digitale Luftbilder im Raster-Datenformat mit zugehörigen Metadaten.

Für Nachbearbeitungen der nach **Tabelle 7** bereitgestellten Daten (z. B. Randbearbeitung oder Zusammenfügen von Dateien, Transformationen) werden Zuschläge nach **Tabelle 3 – Gebühr nach Zeitaufwand** – erhoben (siehe Erl. zu **Tabelle 3**).

Werden die Daten für mehrere Nutzer bereitgestellt, sind je weiteren Nutzer Zuschläge von 70 % zu berechnen.

Die Mindestgebühr von 50 Euro wird je Abgabe der Produkte nach **Tabelle 7, Nrn. 1 bis 7** erhoben, wenn die Gebühr der Abgabe diesen Betrag nicht überschreitet. Bei gleichzeitiger Abgabe von mehreren Produkten der **Tabelle 7, Nrn. 1 bis 7** wird demnach nur eine Mindestgebühr berechnet.

Für das Ortsverzeichnis (geocodierte Orte mit Angabe der Verwaltungszugehörigkeit) des Landes Niedersachsen wird eine Gebühr von 240 Euro erhoben. Werden zusätzlich zum Ortsverzeichnis Daten nach **Tab. 7, Nrn. 1 bis 7** mit abgegeben, ohne dass hier die Mindestgebühr erreicht wird, ist zu den Gebühren des Ortsverzeichnisses zusätzlich noch die Mindestgebühr von 50 Euro zu erheben.

### 3.5.8 zur Tabelle 8 – AFIS-Datensätze

Die Gebühren werden für jedes Objekt unter Berücksichtigung von Ermäßigungsfaktoren berechnet. Die Bereitstellung von objektbezogenen Datensätzen ist auf die eigene oder betriebsinterne Verwendung beschränkt.

Es wird eine Mindestgebühr von 50 Euro pro Abgabe nach **Tabelle 8** erhoben, wenn die Gebühr der Abgabe diesen Betrag nicht überschreitet.

### 3.5.9 zur Tabelle 9 – Bereitstellung des Landesbezugssystems mit dem Satelliten-Positionierungsdienst (SAPOS)

Die Tabelle ist in die zwei Bereiche

- landesweite Bereitstellung von SAPOS-Daten und
- bundesweite Bereitstellung von SAPOS-Daten

gegliedert. Diese sind jeweils in die Unternummern für eigene oder betriebsinterne Zwecke und für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke gegliedert.

Die nicht eigenen wirtschaftlichen Zwecke wurden in die KOVerm2012 neu aufgenommen.

### Tab. 9, Nr. 1.1 Landesweite Bereitstellung von SAPOS-Daten für eigene oder betriebinterne Zwecke

Für den EPS mit einer Taktrate von einem Hertz wird je Jahr eine Pauschalgebühr je Freischaltung in Höhe von 150 Euro erhoben.

Der HEPS im RTCM-Format ist mit einer Taktrate von einem Hertz, der GPPS ist im RINEX-Format mit einer Taktrate von einem Hertz oder mehr verfügbar.

Für die Dienste HEPS und GPPS werden nutzungsbezogene Gebühren je Minute oder als monatliche Pauschalgebühren erhoben. Für erhöhte Nutzungen oder bei einer vereinbarten Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr gibt es Ermäßigungsfaktoren. Je Monat ist eine Mindestgebühr von 10 Euro zu entrichten. Bei der Nutzung beider Dienste wird die Mindestgebühr nur einmal erhoben.

### Tab. 9, Nr. 1.2 Landesweite Bereitstellung von SAPOS-Daten für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke

Bei der Bereitstellung im RTCM- oder Rohdaten-Format mit einem Zeitintervall von einem Hertz fällt je vereinbarter Referenzstation und je Monat bei einer festgelegten Nutzungsgebühr von mindestens einem Monat bis unter 24 Monaten eine Gebühr von 480 Euro an. Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro für eine vereinbarte Nutzungsdauer von fünf Jahren. Ist die Verfügbarkeit des SAPOS-Dienstes eingeschränkt, werden je Monat und Referenzstation gestaffelte Ermäßigungen gewährt.

In Abbildung 1 ist die Struktur der Tabelle 11 dargestellt:

Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten			
Ohne Veränderung der Geobasisdaten		Mit Veränderung der Geobasisdaten	
<p>Nr. 1 Bereitstellung von Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung</p>		<p>Nr. 2 Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe</p>	
<p>Nr. 1.1 Topographische Karten und Übersichtskarten</p>	<p>Nr. 1.2 Digitale Geobasisdaten</p>	<p>Nr. 2.1 Weitergabe von analogen und digitalen Produkten mit veränderten digitalen Geobasisdaten</p>	
	<p>Nr. 1.2.1 Bereitstellung von Geobasisdaten</p>	<p>Nr. 2.1.1 für wirtschaftliche Zwecke</p>	<p>Nr. 2.1.2 für nicht wirtschaftliche Zwecke</p>
	<p>Nr. 1.2.2 Verwertung</p>	<p>Nr. 2.1.1.1 Bereitstellung von Geobasisdaten</p>	<p>Nr. 2.1.2.1 Bereitstellung von Geobasisdaten</p>
		<p>Nr. 2.1.1.2 Verwertung</p>	<p>Nr. 2.1.2.2 Verwertung oder öffentliche Wiedergabe</p>
		<p>Nr. 2.1.1.3 Verwertung oder öffentliche Wiedergabe mit untergeordneter Bedeutung im Format bis DIN A 3 in analogen Produkten wie Büchern, Broschüren und Faltblättern</p>	
		<p>Nr. 2.1.3 Mindestgebühr je Produkt</p>	
	<p>Nr. 3 Nutzerverwaltung bei Bezug der Geobasisdaten über Abruf (Download)</p>	<p>Nr. 3 Nutzerverwaltung bei Bezug der Geobasisdaten über Abruf (Download)</p>	<p>Nr. 3 Nutzerverwaltung bei Bezug der Geobasisdaten über Abruf (Download)</p>
<p>für Kartenverkäufer</p>	<p>für Datenbezieher</p>	<p>für Datenbezieher</p>	
			<p>für Nutzer von Diensten</p>

Abb. 1: Struktur der Tabelle 11

**Tab. 9, Nr. 2 Bereitstellung von bundesweiten SAPOS-Daten für eigene betriebinterne Zwecke**

Die Gebühren gelten ausschließlich für die von der AdV eingerichteten Zentralen Stelle SAPOS, die die SAPOS-Dienste bundesweit bereitstellt. Die Zentrale Stelle SAPOS ist beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation eingerichtet.

**3.5.10 zur Tabelle 10 – Lagepläne nach § 2 der Bauvorlagenverordnung**

Die Tabelle enthält die nach Wert des Bauvorhabens gestaffelte Gebühr für den einfachen oder den qualifizierten Lageplan.

Als Wert des Bauvorhabens ist hier der Herstellungswert inkl. der Umsatzsteuer anzusetzen. Der Herstellungswert ist nicht um die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten zu reduzieren.

Die Gebühren für den qualifizierten Lageplan sind davon abhängig, ob dieser mit oder ohne eine örtliche Überprüfung angefertigt wird. Die Auslagen nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 NVwKostG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 KOVerm sind mit der Gebühr bereits abgegolten.

**3.5.11 zur Tabelle 11 – Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten**

Die Verwertung und öffentliche Wiedergabe von Geobasisdaten gliedert sich in die Abschnitte

- Bereitstellung von Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur entgeltlichen Weitergabe ohne Ver-

änderung (Tab. 11, Nr. 1)

- Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe (Tab. 11, Nr. 2).

Die Tab. 11, Nr. 2 beinhaltet hierbei die Veränderung von Geobasisdaten.

Mit den Regelungen wird das Ziel einer breiteren Nutzung von Geobasisdaten verfolgt. Grundsätzlich sollen Nutzer, die Geobasisdaten ausschließlich verwerten und nicht für eigene Zwecke verwenden, nur Gebühren für die Verwertung (keine Gebühren für die Bereitstellung) zahlen. Sofern nur geringe Verwertungserlöse vom Lizenznehmer realisiert werden, sind vom Lizenznehmer mindestens die Gebühren für die Bereitstellung zu erheben.

**Tab. 11, Nr. 1 Bereitstellung von Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur entgeltlichen Weitergabe ohne Veränderung**

**Tab. 11, Nr. 1.1 Topographische Karten und Übersichtskarten**

Für das Recht der Weitergabe von analogen Ausgaben der Topographischen Karten und Übersichtskarten ohne Veränderung (Wiederverkauf) werden keine Bereitstellungsgebühren erhoben. Es fallen beim Wiederverkauf lediglich Verwertungsgebühren an, die sich für den Einzel- und Großhandel aus der Multiplikation mit dem Basisbetrag des Produktes gemäß Nr. 5 (Abgabe der Topographischen Karten) oder Nr. 6 (Abgabe von Übersichtskarten) des Gebührenverzeichnisses mit einem Wiederverkaufsfaktor ergeben. Der Faktor berücksichtigt dabei für Einzelhändler die Abgabemenge der jeweiligen Exemplare. Als Exemplar sind jeweils alle Produkte einer Nummer des Gebührenverzeichnisses zu betrachten. Für die Abgabe von fünfzehn verschiedenen TK25 ist demnach der Faktor 0,6 anzuwenden. Für den Großhandel wird unabhängig von der Abgabemenge der Faktor 0,4 berechnet.

**Tab. 11, Nr. 1.2 Digitale Geobasisdaten**

Für digitale Geobasisdaten werden bei Bedarf Gebühren für die Bereitstellung und die Verwertung erhoben.

**Tab. 11, Nr. 1.2.1 Bereitstellung**

Werden dem Lizenznehmer Geobasisdaten in Form einer Abgabe bereitgestellt, wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20 % je Datenlieferung nach Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe –, Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten –, Tabelle 7 – Digitale Daten - DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis – oder Tabelle 8 – AFIS-Datensätze – erhoben. Dies gilt nicht, sofern diese Daten bereits beim Lizenznehmer mit einer bestehenden Nutzung für eigene nicht wirtschaftliche Zwecke vorliegen und keine erneute Datenabgabe erforderlich ist.

Werden Geobasisdaten vom Wiederverkäufer über einen Download abgerufen, fallen keine Gebühren für die Bereitstellung an. Allerdings wird hier eine Gebühr für die Nutzerverwaltung nach Tab. 11, Nr. 3 in Höhe von 200 Euro je Jahr und Nutzer fällig.

**Tab. 11, Nr. 1.2.2 Verwertung**

Für die Verwertung werden Gebühren mit jeder Datenweitergabe an Dritte in Höhe von 60 % der Datenabgaben nach der Tabelle 4 – ALKIS-Datensätze (Vektor- oder Rasterdaten), Hauskoordinaten und Hausumringe –, Tabelle 6 – AK5 und AP2.5 in digitalen Datenformaten –, Tabelle 7 – Digitale Daten - DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder, Ortsverzeichnis – oder Tabelle 8 – AFIS-Datensätze – erhoben. Die

Gebühr für die Verwertung vermindert sich im ersten Jahr nach dem Bezug der Geobasisdaten im Fall einer Datenabgabe um eine gezahlte Gebühr für die Bereitstellung.

Das Recht der internen Nutzung durch den Wiederverkäufer ist ausgeschlossen.

**Tab. 11, Nr. 2 Bereitstellung von digitalen Geobasisdaten in Verbindung mit der Erlaubnis zur Verwertung und öffentlichen Wiedergabe**

Dieser Abschnitt wird unterteilt in

- Weitergabe von analogen und von digitalen Produkten mit veränderten Geobasisdaten und
- Weitergabe von veränderten digitalen Geobasisdaten in Diensten.

Veränderte (veredelte) Geobasisdaten sind hierbei analoge oder digitale Produkte des Lizenznehmers, der die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwendet. Sie entstehen z. B. durch Bearbeitung von Geobasisdaten, Anreicherung von Geobasisdaten mit Geofachdaten oder Verknüpfung von Geobasisdaten mit einer Software. Die Möglichkeit der Extraktion oder Wiederherstellung der ursprünglichen Struktur der Geobasisdaten aus den Produkten ist auszuschließen.

**Tab. 11, Nr. 2.1 Weitergabe von analogen und von digitalen Produkten mit veränderten Geobasisdaten**

Die Nutzungsgebühr für digitale Geobasisdaten, Verwertung und öffentliche Wiedergabe untergliedert sich weiterhin in die beiden Bereiche

- Weitergabe für wirtschaftliche Zwecke und
- Weitergabe für nicht wirtschaftliche Zwecke.

**Tab. 11, Nr. 2.1.1 für wirtschaftliche Zwecke**

Bei der Weitergabe von digitalen Geobasisdaten mit Veränderung in analogen und digitalen Produkten für wirtschaftliche Zwecke werden Gebühren für die

- Datenbereitstellung (Tab. 11, Nr. 2.1.1.1, Erl. siehe zu Tab. 11, Nr. 1.2.1),
- Nutzerverwaltung (Tab. 11, Nr. 3 - werden die Geobasisdaten über ein Abrufsystem/Download bezogen, ist eine Gebühr für die Nutzerverwaltung nach Tab. 11, Nr. 3 in Höhe von 200 Euro je Jahr fällig) und
- Verwertung (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2)

erhoben.

Die Verwertungsgebühr (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2) entspricht einem Anteil am Erlös des Lizenznehmers aus der Weitergabe des jeweiligen Produktes. Erlöse sind Umsatzerlöse bzw. Erträge im Sinne des Handelsgesetzbuches oder vergleichbare Einnahmen des Lizenznehmers. Der Anteil am Erlös errechnet sich aus der Summe sogenannter Wertpunkte, die aus dem prozentualen Anteil der Geobasisdaten am Produkt und aus dem prozentualen Grad der Umarbeitung der Geobasisdaten zu ermitteln sind (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2, Tabelle I). Der Summe dieser Wertpunkte ist ein Anteil am Erlös zugeordnet (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2, Tabelle II). Setzt der Lizenznehmer einen nicht marktgerechten oder keinen Erlös an, ist der Erlös zu schätzen. Als Erlös sind dabei mindestens 40 % der Gebühr nach Tabelle 4, 6, 7 oder 8 anzusetzen. Die Nutzung der Geobasisdaten durch den Lizenznehmer ist nur insoweit abgegolten, als dies für die Erstellung des Produktes erforderlich ist.

Die Gebühr für die Verwertung vermindert sich im ersten Jahr nach dem Bezug der Geobasisdaten um die Gebühr für die Bereitstellung.

Nach Tab. 11, Nr. 2.1.3 ist für die Verwertung eine Mindestgebühr von 50 Euro zu erheben.

Eine Verwertung oder öffentliche Wiedergabe der Geobasisdaten für wirtschaftliche Zwecke mit untergeordneter Bedeutung (Tab. 11, Nr. 2.1.1.3) in z. B. Büchern, Broschüren oder Faltschichten wird mit einer pauschalen Verwertungsgebühr von 80 Euro je Produkt belegt. Das Wiedergabeformat im analogen Produkt ist auf das Format bis DIN A3 beschränkt.

**Tab. 11, Nr. 2.1.2 für nicht wirtschaftliche Zwecke**

Die Regelungen sind aus dem ehemals geltenden Nutzungsentgelterlass abgeleitet.

Bei der Weitergabe von digitalen Geobasisdaten mit Veränderung (Veredlung) in analogen und digitalen Folgeprodukten für nicht wirtschaftliche Zwecke werden Gebühren für die

- Datenbereitstellung (Tab. 11, Nr. 2.1.2.1) in voller Höhe gemäß dem Gebührenverzeichnis, Tabellen 4, 6, 7 und 8 sowie
- Verwertung oder öffentliche Wiedergabe (Tab. 11, Nr. 2.1.2.2)

erhoben.

Die Gebühr für die Verwertung (Tab. 11, Nr. 2.1.2.2) ergibt sich aus einer Grundgebühr (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2, Tabelle I) und einem Faktor (Tab. 11, Nr. 2.1.1.2, Tabelle II). Die Grundgebühr errechnet sich nach einer Formel, die die Auflage und die Kartenbildfläche in dm<sup>2</sup> (Fläche des Originalmaßstabs) berücksichtigt. Im Standardfall ist der Faktor 1,0 zu verwenden. Je Verwertungssituation kann nach beiliegender Tabelle II der Faktor auf 0,3 oder 0,0 reduziert werden.

Gemäß **Tab. 11, Nr. 2.1.2.2** ist der Faktor 0,0 anzuwenden für:

- kulturelle Zwecke ohne Gewinnerzielung bis Formatgröße DIN A4,
- wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke (z. B. Dissertationen, Ortschroniken, Tagungsführer),
- Unterrichts-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke,
- Ausstellung auf Wandertafeln oder
- Kartenausschnitte zur Berichterstattung in Presse oder Fernsehen.

Für die Verwertung ist eine Mindestgebühr von 50 Euro zu erheben (**Tab. 11, Nr. 2.1.3**), es sei denn, dass der Faktor nach **Tab. 11, Nr. 2.1.2.2, Tabelle II** mit 0,0 belegt ist; in diesem Fall entfällt die Zahlung einer Mindestgebühr für die Verwertung.

#### **Tab. 11, Nr. 2.2 Weitergabe von veränderten digitalen Geobasisdaten in Diensten**

Bei der Weitergabe von veränderten digitalen Geobasisdaten in Diensten werden Gebühren für die

- Datenbereitstellung (**Tab. 11, Nr. 2.2.1**, Erl. siehe **Tab. 11, Nr. 1.2.1**) und
- Verwertung oder öffentliche Weitergabe (**Tab. 11, Nr. 2.2.2**)

erhoben.

Die hier angesprochenen Dienste sind Dienste des Lizenznehmers, welche die Geobasisdaten direkt oder indirekt in erkennbarer oder nicht erkennbarer Form verwenden. Hierbei handelt es sich z. B. um kundenbezogene Dienste wie Navigationshilfen oder die Aufbereitung und Bereitstellung von branchenspezifischen Informationen auf der Grundlage von Geobasisdaten.

Die Verwertungsgebühren (**Tab. 11, Nr. 2.2.2**) betragen 60 % der Gebühren nach **Tabelle 5 – Downloaddienste mit direktem Datenzugriff (WMF, WFS und WFS-G)** – des Gebührenverzeichnisses.

Es muss sichergestellt sein, dass die Geobasisdaten nicht in ihrer ursprünglichen Struktur aus den Diensten des Lizenznehmers extrahiert oder sonst wie wiederhergestellt werden können. Mit den Gebühren für die externe Nutzung ist die interne Nutzung der Geobasisdaten nur insoweit abgegolten, als dies für die Einrichtung der Dienste erforderlich ist.

Als besondere Weitergabe von Geobasisdaten in Diensten ist die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten geregelt. Verwertungsgebühren für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn

- der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist,
- es sich um maximal zehn statische Bilddarstellungen von Geobasisdaten je Webseite (Domain) mit einem Umfang von jeweils maximal 1 Million Pixel handelt und
- ein Link zur Internetseite der Vermessungs- und Katasterbehörde (Lizenzgeber) sichtbar im Zusammenhang mit der Bilddarstellung angezeigt ist.

Die Bereitstellungsgebühren werden gleichartig der Weitergabe digitaler Geobasisdaten erhoben.

Die Gebühr für die Verwertung vermindert sich im ersten Jahr nach dem Bezug der Geobasisdaten um die Gebühr für die Bereitstellung.

#### **4 KOVerm2012 – Anlage 2 – Bereitstellungsaufwand**

In **Anlage 2** wird die gesetzlich eigenständige Regelung zur Erstattung lediglich des Aufwandes für die jeweilige Bereitstellung von Angaben des amtlichen

Vermessungswesens und Standardpräsentationen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 5 NVerMG geregelt (Bereitstellungsaufwand). Das Kostenprivileg des Bereitstellungsaufwandes gilt für Behörden des Landes, für kommunale Körperschaften, für Wasser- und Bodenverbände und für Niedersächsische Jagdgenossenschaften, wenn Angaben des amtlichen Vermessungswesens oder Standardpräsentationen für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke bereitgestellt werden. Auch andere Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, erhalten die Daten, sofern die von der Stelle weiterverfolgten Zwecke dies rechtfertigen, bei Verwendung für eigene nichtwirtschaftliche Zwecke zum Bereitstellungsaufwand. Eine Verwendung für wirtschaftliche Zwecke oder die Weitergabe an Dritte oder die Weitergabe an einen eigenen Betrieb gewerblicher Art ist ausgeschlossen.

Die Regelungen über die Gewährung des Bereitstellungsaufwandes sind in *Nr. 7 des Bereitstellungserlasses (RdErl. MI-34-23050/101 vom 15.06.2011; VORIS 21160)* enthalten. Die folgenden Zuordnungen sind entsprechend der Vorgaben des § 5 NVerMG im Einzelfall zu prüfen.

Unter das Kostenprivileg Bereitstellungsaufwand fallen i. d. R. als andere Stellen:

- Nutzer, denen durch Rechtsvorschrift öffentliche Aufgaben übertragen worden sind, z. B. Landwirtschaftskammern für die Bereiche Pflanzenschutzgesetz und Düngeverordnung. Die Verwendung der Daten ist auf den Bereich der übertragenen öffentlichen Aufgaben beschränkt;
- aus kommunalen Körperschaften bestehende Zweckverbände, die durch Rechtsvorschrift übertragene öffentliche Aufgaben erledigen;
- Kirchen ohne ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen;
- die Niedersächsische Landgesellschaft m. b. H. für die Abgabe von Angaben des amtlichen Vermes-

sungswesens und von Standardpräsentationen in digitaler Form nach dem RSG. Unberührt bleibt die Gebührenfreiheit nach § 29 RSG für im Einzelfall analog abgegebener Produkte für alle Geschäfte und Verhandlungen zur Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem RSG.

Nicht unter das Kostenprivileg Bereitstellungsaufwand nach § 5 Abs. 4 NVerMG i. V. m. § 2 KOVerm fallen i. d. R. die Bereitstellung an

- Universitäten für zweckgerichtete Forschung oder Sonderforschung, die durch Drittmittel finanziert wird, sowie für Aufgaben im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals;
- kommunale Anstalten, Unternehmen der Kommunen mit wirtschaftlicher Betätigung nach § 136 NKomVG oder Unternehmen der Kommunen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts geführt werden für wirtschaftliche Betätigungsfelder oder eigene Zwecke des Unternehmens;
- die Landwirtschaftskammer für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben nach § 2 Abs. 2 LwKG;
- die Klosterkammer für die Verwaltung des allgemeinen Klosterfonds;
- die Niedersachsen Port KG und die Niedersächsische Hafengesellschaft mbH;
- Behörden des Bundes und der anderen Länder.

Kommunen können auf Grundlage des § 6 Abs. 4 NVerMG an der Aufgabe der Bereitstellung von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters in Form von Gewährung der Einsicht in das Lie-

genschaftskataster und der Abgabe von Standardpräsentationen mitwirken. Auskünfte die eine fachliche Interpretation des Liegenschaftskatasters voraussetzen, sind nicht gestattet. Ebenfalls ist die Bereitstellung von Daten des Raumbezugs und der Geotopographie durch Kommunen nach § 6 Abs. 4 NVerMG nicht vorgesehen.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines NGDIG und zur Änderung des NJagdG (Nds. GVBl Nr. 32/2010 vom 28.12.2010) wurde mit Artikel 2 das NJagdG geändert. Danach gilt der § 5 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 des NVerMG auch für Niedersächsische Jagdgenossenschaften; Niedersächsische Jagdgenossenschaften sind demnach eine Andere Stelle im Sinne des NVerMG. Gemäß NJagdG ist die Bereitstellung auf Auszüge des Liegenschaftskatasters beschränkt.

Bei Realverbänden ist nach den gesetzlichen Vorgaben (s. o.) im Einzelfall zu prüfen, ob bei Abgabe von Standardpräsentationen oder Angaben des amtlichen Liegenschaftskatasters anstatt der vollen Gebühr nur der Bereitstellungsaufwand zu zahlen ist. Realverbände können in

- Verbände mit Zweckvermögen (Zweckvermögensverband) und
- Verbände mit Nutzvermögen (Nutzvermögensverband)

unterteilt werden. Zweckvermögensverbände nehmen i. d. R. ausschließlich öffentliche Aufgaben wahr und verwenden die Angaben des amtlichen Vermessungswesens für nichtwirtschaftliche Zwecke. Zweckvermögensverbände haben daher lediglich den Bereitstellungsaufwand zu erstatten. Nutzvermögensverbände hingegen nehmen i. d. R. wirtschaftliche Aufgaben wahr, z. B. die Bewirtschaftung von Grundstücken zum Wohle ihrer Mitglieder. Von diesen Verbänden sind grundsätzlich die vollen Gebühren zu erheben. Die Zuordnung eines Verbandes zu einem Zweck- oder Nutzvermögensverband ist durch Prüfung der Satzung möglich bzw. aus der Verbandssatzung ableitbar.

Der Bereitstellungsaufwand wird unter Bezug auf die spezialgesetzliche Begründung im NVerMG nicht in einem Leistungsbescheid, sondern in einem Anforderungsbescheid auf Grundlage des § 5 Abs. 4 NVerMG geltend gemacht. Kommunen, Wasser- und Bodenverbände sowie andere Stellen erhalten den Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung; er kann im üblichen Verwaltungsrechtsverfahren angefochten werden. Behörden des Landes erhalten den Bescheid ohne Rechtsbehelfsbelehrung, weil sie demselben Rechtsträger angehören; im Streitfall entscheiden die Aufsichtsbehörden.

Der Bereitstellungsaufwand kann summiert und je Quartal oder je Jahr angefordert werden. Diese Zusammenfassung je Quartal oder je Jahr ist im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gewählt worden, weil bei der Abgabe von Amtsprodukten im Einzelfall der Verwaltungsaufwand oft zu Beträgen von unter 25 Euro führt. Nach der Kleinstbetragsregelung zu § 59 der LHO soll von der Anforderung solcher Beträge abgesehen werden.

Soweit bei Produkten oder digitalen Datenformaten als Bereitstellungsaufwand mindestens 50 Euro zu erheben sind, deckt dieser den Aufwand je bereitgestelltes Produkt ab. Eine Zusammenfassung der Mindestaufwände mehrerer Produkte und mehrere Aufträge sind insoweit nicht zulässig.

Ein einheitlicher Abrechnungstermin wird empfohlen. Soweit am Jahresende für einzelne Behörden der Bereitstellungsaufwand unter 25 Euro liegt, kann er in das neue Jahr übertragen werden.

Die Höhe des entstehenden Aufwandes für die Bereitstellung eines Produktes berechnet sich über Prozentsätze der jeweiligen Produktgebühr nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage 1**). Dabei ist zur Berechnung des Bereitstellungsaufwandes aus der jeweiligen Produktgebühr vor allem der Aufwand für Vorleistungen, Qualitätssicherung und Entwicklung der IT-Systeme einschließlich der Personalkosten herausgerechnet

worden. Die bereitgestellten Produkte unterscheiden sich von den entsprechenden Produkten für nicht privilegierte Dritte in der Regel in ihrem Layout durch einen besonderen Schutzvermerk zur gesetzlich eingeschränkten Nutzung.

**Nr. 6 der Anlage 2** regelt die Anwendung von Zuschlägen für die Mehrfachverwendung; die Gebühren betragen 30 % des

Bereitstellungsaufwandes. Hierbei ist es unerheblich, ob die Daten mittels Weitergabe (z. B. Datenträger) oder Mitnutzung (z. B. in einem GIS-System) bereitgestellt werden (siehe *DB mit den DL 2 in 02/2013, TOP 1.2*). Die Mindestgebühr von 50 Euro bleibt bei der Mehrfachverwendung unberücksichtigt.

Als Bereitstellungsaufwand sind folgende Prozentsätze nach dem Gebührenverzeichnis festgelegt:

Nr. in Anlage 2	Gegenstand	Prozentsatz der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis
1.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters	65 %
1.2.1	Abgabe von digitalen Geobasisdaten des ALKIS	10 %
1.2.2	Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS als konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 15 ha Landschaftsfläche) im TIFF, DXF- Shape- oder vergleichbaren Datenformat	40 %
1.2.3	Abgabe von präsentationsaufbereiteter Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab	70 %
1.2.4	Zeitgebühren für zusätzlichen Bearbeitungsaufwand für besonderen Inhalt oder für	100 %
1.2.5	Aufbereitung digitaler amtlicher Daten	
1.3.1	Abruf von Standardpräsentationen Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte mit dem Verfahren ASL	10 %
1.3.2	Abruf konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 15 ha Landschaftsfläche) im TIFF-, DXF-, SHAPE- oder in einem vergleichbaren Datenformat mit dem Verfahren ASL	30 %
1.3.3	Abruf präsentationsaufbereiteter Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab mit dem Verfahren ASL	10 %
1.3.4	Abruf von Bildschirmpräsentationen der Liegenschaftsbeschreibung mit dem Verfahren ASL	4 %
1.4	Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften - Nr. 3.1.1 und 3.2 des Gebührenverzeichnisses (Grundgebühr und manuelle Arbeiten) - Nr. 3.1.2 und 3.1.3 des Gebührenverzeichnisses (je Seite oder nach Anzahl Grenzpunkten)	100 % 20 %
2.1	Abgabe von Standardpräsentationen der AK5	100 %
2.2	Abgabe digitaler Datenformate der AK5	20 %
2.3	Abgabe digitaler Datenformate der AP2.5	20 %
3	Abgabe analoger Ausgaben der Topographischen Karten und Übersichtskarten	100 %
4	Abgabe analoger Luftbilder	100 %
5	Abgabe von Daten aus dem DLM, DGM, DOP, DTK, DÜKN, DSK10, orientierte Luftbilder und Ortsverzeichnis	30 %
6	Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten des amtlichen Vermessungswesens nach den Nrn. 1.1, 1.2, 2.2, 2.3 und 5 der Anlage 2	30 %
7.	Online-Abruf von Geobasisdaten (Download)	
7.1	- WMS-Dienste	70 %
7.2	- WFS-Dienste	10 %
8	Abgabe von Geobasisdaten des AFIS und SAPOS	100 %
9	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	100 %

Tab. 2: Bereitstellungsaufwand in Prozentpunkten

In der folgenden Tabelle ist eine Zusammenstellung der Gebührensatzungen mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung für den Bereitstellungsaufwand dargestellt:

KOVerm 2012			
Anlage 2 – Bereitstellungsaufwand			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig
1	Angaben und Standardpräsentationen aus dem Liegenschaftskataster für eigene nicht-wirtschaftliche Zwecke innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation		
1.1	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an:		
	a) andere Landesbehörden	x	
	b) kommunale Körperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	x	
	c) andere juristische Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (insbesondere Eigengesellschaften der Kommunen, z. B. im Bereich der Abwasserversorgung)		x
1.2	Abgabe von Geobasisdaten des ALKIS	x	
1.3	Abruf mit dem Verfahren ASL	x	
1.4	Abgabe von Vermessungszahlen zu Liegenschaften	x	
2	AK5 und AP2.5	x	
3	Abgabe von Topographischen Karten und Übersichtskarten	x	
4	Abgabe von analogen Luftbildern	x	
5	Abgabe digitaler Daten: DLM, DGM, DTK, DÜKN, DSK10, Ortsverzeichnis	x	
6	Zuschlag für die Erlaubnis zur Mehrfachverwendung bereitgestellter Daten		USt. entspr. den Nrn. 1.1, 1.2, 2 und 5
7	Online-Abruf von Geobasisdaten	x	
8	Abgabe von Geobasisdaten des AFIS und SAPOS	x	
9	Registrierung und Nutzerverwaltung für ASL	x	

Tab. 3: Umsatzsteuerliche Bewertung für den Bereitstellungsaufwand

## 5 KOVerm2012 – Anlage 3 – Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand

**Anlage 3** enthält die Aufwandstatbestände und regelt deren Berechnung für die interne Verrechnung zwischen anderen Aufgabenträgern und der VKV. Bei diesem Kostensplitting handelt es sich - wie auch bei dem Bereitstellungsaufwand - um eine gesetzlich eigenständige Regelung. Sie bestimmt die an das Land abzuführenden Kosten für erforderliche (Vor-) Leistungen der VKV, die durch andere Aufgabenträger im Rahmen ihrer Mitwirkung entstehen. Die Höhe des dem Land entstehenden Aufwandes für

die Bereitstellung der Produkte berechnet sich über Prozentsätze der jeweiligen Produktgebühr nach dem Gebührenverzeichnis. Bei der Berechnung ist aus der jeweiligen Produktgebühr vor allem der Aufwand für Vorleistungen, Qualitätssicherung und Entwicklung der IT-Systeme einschließlich der Personalkosten herausgerechnet worden.

Für die Aufgabenwahrnehmung mit dem Abrufverfahren ASL werden für Aufgabenträger folgende Layout-Versionen bereitgestellt:

- „Mit Landeswappen“ für Standardpräsentationen Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte für die Abgabe an Dritte;

- „amtliche Angaben für Lagepläne“ für Präsentationen Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte und konfektionierte Liegenschaftsgrafik (bis 15 ha Landschaftsfläche) und Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000;
- „zur eingeschränkten Verwendung“ für Standardpräsentationen Liegenschaftsbeschreibung, Liegenschaftskarte, präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab und Bildschirmpräsentationen für die Erteilung von Auskünften, für Einsichtnahmen und für die Erstellung von Bescheinigungen.

Als von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand sind folgende Prozentsätze nach dem Gebührenverzeichnis festgelegt:

Nr. in Anlage 3	Gegenstand	Prozentsatz der Gebühr nach Gebührenverzeichnis
1.1	Abruf mit dem Verfahren ASL für die Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters an Dritte	30 %
1.2	Abruf von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters als amtliche Angaben für Lagepläne mit dem Verfahren ASL	100 %
1.3	Abruf einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 (DIN A4) als Ergänzung für einen Lageplan mit dem Verfahren ASL	70 %
1.4	Abruf einer konfektionierten Liegenschaftsgrafik (bis 15 ha Landschaftsfläche) im TIFF-, DXF-, Shape- oder vergleichbarem Datenformat als amtliche Angaben für Lagepläne mit dem Verfahren ASL	100 %
1.5	Abruf von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters mit dem Verfahren ASL; zur eingeschränkten Verwendung – für die Erteilung von Auskünften daraus, – zur Gewährung von Einsicht, – für Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens, – für sonstige vermessungstechnische Arbeiten und – für die Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks	10 %
1.6	Abruf für präsentationsaufbereitete Liegenschaftsgrafik mit besonderem Maßstab zur eingeschränkten Verwendung mit dem Verfahren ASL	15 %
1.7	Abruf von Bildschirmpräsentationen der Liegenschaftsbeschreibung mit dem Verfahren ASL	4 %
2.1	Abgabe von Standardpräsentationen (Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte) als amtliche Angaben für Lagepläne	30 %
2.2	Abgabe einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 (DIN A4) als Ergänzung für einen Lageplan	100 %
2.3	Abgabe einer konfektionierten Liegenschaftsgrafik (bis 15 ha Landschaftsfläche) im TIFF-, DXF- oder Shape- oder in einem vergleichbaren Datenformat als amtliche Angaben für Lagepläne	100 %
2.4	Abgabe von Vermessungszahlen und Eigentumsangaben als amtliche Angaben für einen Lageplan	100 %
2.5	Abgabe von Standardpräsentationen des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte) zur eingeschränkten Verwendung – für die Erteilung von Auskünften daraus, – zur Gewährung von Einsicht, – für Bescheinigungen zu Sachverhalten betreffend Grund und Boden im Zusammenhang mit Angaben des amtlichen Vermessungswesens, – für sonstige vermessungstechnische Arbeiten und – für die Einholung einer Genehmigung zur Teilung eines Grundstücks	70 %
3	Unterlagen zur Vermessung für amtliche Grenzauskünfte	100 %
4	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen und Umliegungen	100 %
5	Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen	100 %
6	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	100 %

Tab. 4: Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand in Prozentsätzen

In der folgenden Tabelle ist eine Zusammenstellung der Gebührensiffern mit einer umsatzsteuerlichen Bewertung für die Anlage 3 dargestellt:

KOVerm 2012			
Anlage 3 – Von Aufgabenträgern dem Land zu erstattender Aufwand			
Nr.	Bezeichnung	keine USt	USt-pflichtig
1	Abruf mit dem Verfahren ASL	x	
2	Abgabe	x	
3	Unterlagen zur Vermessung für amtliche Grenzauskünfte	x	
4	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen und Umlegungen	x	
5	Unterlagen für die Erstellung von Planunterlagen	x	
6	Registrierung und Verwaltung für Abrufverfahren	x	

Tab. 5: Umsatzsteuerliche Bewertung für die Anlage 3

**Zu den Nrn. 3 bis 5 Unterlagen zur amtlichen Grenzauskunft, für Liegenschaftsvermessungen und Umlegungen, für die Erstellung von Planunterlagen**

Die Gebühren für Vermessungsunterlagen werden durch die Regionaldirektionen von den jeweiligen Aufgabenträgern nach **Anlage 3, Nrn. 3, 4 und 5** angefordert. Von Aufgabenträgern zur Antrags erledigung abgerufene Standardpräsentationen Liegenschaftsbeschreibung und Liegenschaftskarte in der Layout-Version „zur eingeschränkten Verwendung“ (für Auskunft, Beratung, u. Ä.) führen nicht zu einer Reduzierung des Aufwandstatbestandes nach **Anlage 3, Nrn. 3 bis 5**. Die Vermessungsunterlagen werden grundsätzlich aus FODIS und mit der Einführung von ALKIS aus Bestandsdatenausügen gewonnen. Die Bestandsdatenausüge enthalten die Informationen der Standardpräsentationen. Die Abgabe von Standardpräsentationen der Liegenschaftsbeschreibung und der Liegenschaftskarte ist daher grundsätzlich nicht Bestandteil der Vermessungsunterlagen. Für die Antrags erledigung erforderliche Angaben bzw. Standardpräsentationen sind von den Aufgabenträgern aus den übermittelten Bestandsdatenausügen oder aus dem Abrufverfahren ASL zu erzeugen.

Die Nutzung von SAPOS-Daten für Liegenschaftsvermessungen durch Aufgabenträger stellt einen Teil der Vermes-

sungsunterlagen dar und ist mit diesen abgegolten. Die Auslagen der Telekommunikationskosten für die Datenkommunikationsverbindungen zum SAPOS fallen nicht mehr gesondert an; sie wurden bereits in den Pauschalgebühren für Liegenschaftsvermessungen berücksichtigt.

Die in diesem Abschnitt geregelten Aufwände werden von den Regionaldirektionen an den jeweiligen Aufgabenträger in einem Anforderungsbescheid auf der Grundlage des § 6 Abs. 2 bis 4 NVermG geltend gemacht. Der Bescheid wird mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt. Unterschiedliche Auffassungen zwischen Regionaldirektionen und Aufgabenträger über den Antragsumfang oder über die richtige Anwendung der KOVerm sind vor der Einlegung eines Rechtsmittels mit der Aufsichtsbehörde (Geschäftsbereich 2 des LGLN) zu klären.

Weitere Informationen siehe *DB mit den Aufgabenträgern in 02/2011 (Einführung ALKIS), TOP 3*.

## 6 Regelungen über Kostenbefreiungen und Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren sind nicht zu erheben

- für die Verschmelzung von Flurstücken und für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen von Grundstückseigentümern auf Berichtigung des Grundbuches aufgrund von Berichtigungen des Liegenschaftskatasters; das schließt auch Anträge auf Berichtigung des Liegenschaftskatasters ein,
- für die öffentliche Beglaubigung von Anträgen von Grundstückseigentümern auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken (§ 4 KOVerm),
- von der Grundbuchverwaltung für die Bereitstellung von Daten zur Übereinstimmung von Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- von der Finanzverwaltung für die Bereitstellung von Daten für Arbeiten im Zusammenhang mit der amtlichen Bodenschätzung, sowie für die Bewertung des Grundbesitzes.

Für die Erhebung von Liegenschaften der Bundeswehr ist eine Kostenreduzierung um 35 % der Vermessung und Auswertung zu gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass alle Gebäudeeckpunkte mindestens einfach polar bestimmt sind und zur Kontrolle die Umringsmaße gemessen wurden (siehe *DB mit den DL 5\* am 06.04.2011, TOP 5*).

Eigentumsangaben zu Grundstücken werden in ALKIS nachrichtlich und nur aktuell geführt; entsprechende Auskünfte für Sozialleistungsträger (Krankenkassen o. Ä.) sind seitens der VKV nicht zu bearbeiten; diese fallen in den Zuständigkeitsbereich der Grundbuchverwaltung. Der Sozialleistungsträger ist darauf hinzuweisen, dass er seine Anfrage an das örtlich zuständige Grundbuchamt zu richten hat. Ist für die Bearbeitung des o. a. Vorgangs die Abgabe einer Standardpräsentation Liegenschaftskarte erforderlich, so besteht Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 SGB X.

Bei gegenseitigem Austausch von Geobasisdaten an den Landesgrenzen kann mit Vermessungsbehörden anderer Bundesländer auf eine gegenseitige Gebührenberechnung verzichtet werden. Soweit von Vermessungsbehörden eines Nachbarlandes Vermessungsunterlagen der Landesgrenze angefordert werden, sollten diese als Billigkeitsmaßnahme kostenfrei abgegeben werden, wenn im Gegenzug Kopien der Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung, soweit die Landesgrenze berührt ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Für Lagepläne kann die Gebühr nach § 11 Abs. 2 NVwKostG innerhalb der Verwendungsdauer auf Antrag des Kostspflichtigen auf die geringste Gebühr nach **Tabelle 10, Zeile 1** ermäßigt werden, sofern das Bauvorhaben nicht zur Ausführung kommt.

Soweit Vermessungsunterlagen für studentische Übungen an Niedersächsischen Hochschulen abgegeben werden, können die Gebühren nach § 11 Abs. 2 NVwKostG ermäßigt oder erlassen werden.

Nach § 29 RSG sind alle Geschäfte und Verhandlungen zur Durchführung von Siedlungsverfahren nach dem RSG von allen Gebühren befreit. Die von der VKV in diesem Zusammenhang zu erbringende Amtshandlungen und Leistungen sind gebührenfrei; Auslagen sind zu erheben. Eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen.

## 7 Ingenieurtechnische Vermessungen / Zusammenhangstätigkeit

Ingenieurtechnische Vermessungen (z. B. die Absteckung zu errichtender Gebäude) dürfen von der VKV nur ausnahmsweise im Zusammenhang mit Amtstätigkeiten erledigt werden (siehe *RdErl. d. MI vom 19.02.1996 - 65-02200/7*). Dies ist gegeben, wenn die Durchführung durch verschiedene Stellen

- unwirtschaftlich,
- dem Antragsteller nicht zuzumuten und
- mit dem Ziel einer bürgerfreundlichen Verwaltung unvereinbar ist.

Außerdem muss ein zeitlicher Zusammenhang bestehen oder vorhanden sein.

Ingenieurtechnische Vermessungen der VKV sind nach der HOAI abzurechnen.

Informationen über die Neufassung der HOAI siehe *DB mit den DL 5\* am 08.03.2010, TOP 5.1.*

## 8 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)

Anträge von Gerichten zur Erstellung von Gutachten, z. B. über Grenzverläufe, werden nach JVEG abgerechnet. Nach dem JVEG sind Vermessungsleistungen der Honorargruppe 1 zugeordnet. Gutachten über Grenzverläufe sind aufgrund der dafür auch erforderlichen umfangreichen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse der Honorargruppe 7 für Architekten und Ingenieure zuzuordnen. Die Gutachten sollten deshalb auch nicht als Vermessungstechnisches Gutachten sondern als Ingenieurtechnisches Gutachten zu rechtlichen und technischen Sachverhalten zum Liegenschaftskataster bezeichnet werden. Die endgültige Höhe der Vergütung wird vom Gericht festgesetzt.

Weitere Informationen siehe *DB mit den DL 5\* vom 06.04.2011, TOP 5* und *Beschluss des LG Braunschweig (Geschäfts-Nr.: 4T 915/10 (133) 23C 134/09 AG Salzgitter) vom 08.02.2011.*

## Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Niedersächsisches Verwaltungskostenkostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007, zuletzt geändert am 09.12.2011
- Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) vom 22.05.2012
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 11.04.2012; Hinweis: die KOVerm2012 bezieht sich noch auf die NBauO vom 10.02.2003
- Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden in Niedersachsen (RdErl. d. MI v. 10.10.2012 – 43-05111/1, VORIS 21160)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 11.08.2009
- Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 05.05.2004, zuletzt geändert am 30.07.2009
- Bereitstellung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen (RdErl. d. MI v. 15.6.2011 – 34-23050/101)

## Abkürzungsverzeichnis

AdV	Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen
AdV-GebRL	AdV-Gebührenrichtlinie
AFIS	Amtliches Festpunkt-Informationssystem
AG	Amtsgericht
AGeoBW	Amt für Geoinformationswesen der Bundeswehr
AGN	Automatisierte Geschäftsnachweise
AK5	Amtliche Karte 1 : 5 000
ALIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
AP2.5	Amtliche Präsentationsgrafik 1 : 2 500
ASL	Auskunftssystem Liegenschaftskataster
ATKIS	Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem
BauVorIVO	Bauvorlagenverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DGK5	Deutsche Grundkarte 1 : 5 000
DSK10	Digitale Straßenkarte 1 : 10 000
EPS	Echtzeit-Positionierungs-Service
EQK	Erhebungs- und Qualifizierungskomponente
GBO	Grundbuchordnung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GPPS	Geodätischer Postprocessing-Positionierungs-Service
GVHK	Gemeinschaft zur Verbreitung von Hauskoordinaten
GVHH	Gemeinschaft zur Verbreitung der Hauskoordinaten inklusive Hausumringe
HEPS	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
InterASL	Auskunftssystem Liegenschaftskataster im Intranet/Internet
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
KOVerm	Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
LiegVermErl	Verwaltungsvorschrift zu Liegenschaftsvermessungen
LwKG	Landwirtschaftskammergesetz
MF	Finanzministerium
MI	Ministerium für Inneres und Sport
MS	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NGDIG	Niedersächsisches Geodateninfrastrukturgesetz
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NVermG	Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz
NVL	Niedersächsische Verwaltung für Landentwicklung
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
ÖbVI	Öffentlich bestellte(r) Vermessungsingenieur(in)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RSG	Reichssiedlungsgesetz
SAPOS	Satelliten-Positionierungsdienst
SGB X	Sozialgesetzbuch X
TK	Topographische Karte
VG	Verwaltungsgericht
VKV	Vermessungs- und Katasterverwaltung
VV-BauGB	Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WEG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht
WFS	Web-Feature-Service
WFS-G	Web-Feature-Service-Gazeteer
WMS	Web-Map-Service
ZSHH	Zentrale Stelle für die Bereitstellung von Hauskoordinaten und Hausumringen

## Notizen

## Nachrichten

der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Nr. 1 · 63. Jahrgang  
Hannover, Mai 2013

Schriftleitung:

Sandra Rausch,  
Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  
Geschäftsbereich 2  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover  
Tel.: (05 11) 646 09-151  
E-Mail: [sandra.rausch@lgl.niedersachsen.de](mailto:sandra.rausch@lgl.niedersachsen.de)

Siegmar Liebig,  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Reinhard Dieck,  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover  
Tel.: (05 11) 1 20 – 65 08  
E-Mail: [reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de](mailto:reinhard.dieck@mi.niedersachsen.de)

Herausgeber:  
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport  
Lavesallee 6, 30169 Hannover

Verlag, Druck und Vertrieb:  
Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Es erscheinen drei Hefte jährlich.

Alle Beiträge in diesem Nachrichtenheft sind urheberrechtlich geschützt; sie geben nicht in jedem Fall die Auffassung der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wieder.

## Anschriften der Mitarbeiter

Karl-Heinz Bertram; Regionaldirektion Hameln  
Falkestraße 11, 31785 Hameln

Andrea Jancke; Geschäftsbereich 2  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

René Käker; Geschäftsbereich 2  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Sandra Rausch; Geschäftsbereich 2  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover

Gerd Scheuermann; Regionaldirektion Braunschweig  
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig

## Nachrichten

der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung

### Hinweise für Autorinnen und Autoren:

Beiträge für die NaVKV werden von der Schriftleitung bis zum Ersten des ersten Quartalsmonats auf CD-ROM mit einem Ausdruck oder per E-Mail von LGLN-GB2-Postfach@lgl.niedersachsen.de angenommen. Der Text ist im Fließtext als Microsoft Word-Dokument bereitzustellen. Soweit Tabellen, Grafiken oder andere Abbildungen verwendet werden, sind diese als analoge Druckvorlage oder entsprechende Grafik (Format EPS) oder Bilddatei (Format TIF oder JPG) abzugeben; in dem Text sind dazu die entsprechenden Stellen mit dem Datei- oder Abbildungsnamen z. B. (Autor001.tif) in rot und zentriert zu markieren. Bitte beachten: Keine Absatznummerierungen vornehmen, Textuntergliederungen werden durch Schriftfarbe und Schriftschnitt unterschieden. Dateien, die für die Versendung per E-Mail oder CD-ROM komprimiert werden, sind im Format ZIP zu versenden.

Der Autor versichert, über die Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich der Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Die Schriftleitung orientiert sich bei der Nutzung von Abbildungen vornehmlich an den §§ 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes sowie den Hinweisen des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine Haftung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen kann trotz sorgfältigster Prüfung durch die Schriftleitung nicht übernommen werden.

## Ansprechpartner für die NaVKV „vor Ort“

Doris Kleinwächter; LGLN – Regionaldirektion Sulingen  
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen  
Tel.: (0 42 71) 8 01 – 1 15  
E-Mail: doris.kleinwachter@lgl.niedersachsen.de

Joachim Roemer; LGLN – Regionaldirektion Lüneburg  
Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: (0 41 31) 85 45 – 2 11  
E-Mail: joachim.roemer@lgl.niedersachsen.de

Dr. Volker Stegelmann;  
LGLN – Regionaldirektion Braunschweig  
Wilhelmstraße 3, 38100 Braunschweig  
Tel.: (05 31) 4 84 – 20 40  
E-Mail: volker.stegelmann@lgl.niedersachsen.de

Dr. Birgit Elias; LGLN – Geschäftsbereich  
Landesvermessung und Geobasisinformation  
Podbielskistraße 331, 30659 Hannover  
Tel.: (05 11) 646 09 – 1 42  
E-Mail: birgit.elias@lgl.niedersachsen.de